

**Betrifft: Häusliche Gewalt**

# **Mit BISS gegen häusliche Gewalt**

Evaluation des Modellprojekts  
„Beratungs- und Interventionsstellen (BISS)  
für Opfer häuslicher Gewalt“  
in Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einführung</b> .....	5
1.1 Häusliche Gewalt und pro-aktive Beratung .....	5
1.1.1 Definition des Begriffes „häusliche Gewalt“ .....	5
1.1.2 Der Verbreitungsgrad häuslicher Gewalt.....	7
1.1.3 Risikomarker häuslicher Gewalt.....	8
1.1.4 Auswirkungen häuslicher Gewalt.....	10
1.1.5 Hilfen durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen .....	12
1.2 Der pro-aktive Ansatz.....	14
1.3 Die Fragestellungen der Evaluationsstudie .....	16
<b>2 Zentrale Ergebnisse</b> .....	17
2.1 Die BISS und der pro-aktive Ansatz .....	17
2.1.1 Die Beratungsform „BISS“ .....	17
2.1.2 Weitervermittlung und Vernetzung .....	19
2.1.3 Der pro-aktive Ansatz in der Praxis .....	20
2.1.4 Die Bewertung der BISS durch die Beratenen.....	21
2.2 Fälle häuslicher Gewalt im Hellfeld von Polizei, BISS und Justiz .....	22
2.2.1 Beschreibung der Fälle .....	22
2.2.2 Kinder als Opfer häuslicher Gewalt.....	22
2.2.3 Migrantinnen als Fallgruppe mit erhöhtem Beratungsaufwand.....	23
2.2.4 Stalking-Fälle.....	25
2.2.5 Polizeiliche Maßnahmen bei Fällen häuslicher Gewalt .....	25
2.2.6 Zivilrechtliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt.....	26
<b>3 Empfehlungen</b> .....	28
3.1 Die Notwendigkeit der BISS .....	28
3.2 „Good practice“-Erfahrungen.....	29
3.3 Weitere Anforderungen an die Prävention häuslicher Gewalt .....	31
<b>4 Fazit</b> .....	35
<b>5 Literaturverzeichnis</b> .....	36



# 1 Einführung

Am 1. Januar 2002 ist in Deutschland ein Gesetz zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt in Kraft getreten: das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Geschädigte haben dadurch die Möglichkeit, einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) oder auf Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot gegenüber dem Täter/der Täterin – (§ 1 GewSchG) – zu stellen. Die Polizei ergänzt das neue zivilrechtliche Instrumentarium durch eine häufigere Wegweisung des Täters/der Täterin aus der Wohnung. Idealerweise sollen während dieses in den einzelnen Bundesländern zwischen 7 und 20 Tagen andauernden Platzverweises die zivilrechtlichen Schutzanordnungen in Kraft treten.

Mit dem niedersächsischen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurden begleitende Maßnahmen zum Gewaltschutzgesetz auf Landesebene in Angriff genommen. Ein zentraler Bestandteil des niedersächsischen Aktionsplans war dabei Anfang des Jahres 2002 die Einrichtung der Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt in sechs ländlichen Regionen Niedersachsens. Im Unterschied zu herkömmlichen Beratungsstellen verfolgen die BISS einen pro-aktiven Ansatz: Sie erhalten von der Polizei Mitteilung über deren Einsätze bei häuslicher Gewalt, nehmen dann Kontakt mit den Geschädigten auf und bieten ihre Hilfe an. Es wird vermutet, dass dadurch Frauen erreicht werden können, die aus eigenem Antrieb – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – keine Beratungsstelle aufgesucht hätten. Die BISS führen keine länger andauernde Beratung oder Therapie durch. Vielmehr zählen zu ihren Aufgaben die psychosoziale Krisenintervention, die Sicherheitsplanung für die Opfer und die Weitervermittlung an andere Institutionen. Außerdem informieren sie über die rechtlichen Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bietet und unterstützen die Opfer ggf. bei der Antragstellung. Die BISS sind somit Teil einer Interventionskette Polizei – BISS – Gericht.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat von Mai 2002 bis Dezember 2004 eine vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit geförderte Evaluationsstudie der BISS durchgeführt. Die Evaluationsstudie bediente sich dabei eines multi-methodalen Designs auf verschiedenen Stufen des Interventionsprozesses: In die Datenerhebung wurden die Berufsgruppen Polizei, BISS und Justiz sowie die von Gewalt Betroffenen einbezogen. Auf den drei Ebenen Polizei, BISS und Justiz erfolgte dabei zum einen eine möglichst umfassende Dokumentation einschlägiger Fälle. Dafür wurden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Institutionen entsprechende Datenbanken entwickelt und implementiert. Zum anderen wurden die drei Berufsgruppen sowie die Geschädigten mit standardisierten Fragebögen befragt. Ergänzt wurden diese schriftlichen Erhebungen durch qualitative Interviews mit VertreterInnen der genannten Berufsgruppen und mit Beratern. Aus der Kombination dieser Ansätze ergaben sich insgesamt zehn Erhebungsteile der Studie.

## 1.1 Häusliche Gewalt und pro-aktive Beratung

### 1.1.1 Definition des Begriffes „häusliche Gewalt“

Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist die Übersetzung des Begriffes „domestic violence“, der seit einiger Zeit der am häufigsten verwendete Begriff in der einschlägigen angloamerikanischen Forschungsliteratur ist. Er ist jedoch nicht unproblematisch, da er von verschiedenen WissenschaftlerInnen und Institutionen sehr unterschiedlich weit gefasst wird.

Für die vorliegende Studie wird Gewalt allgemein als ein Verhalten definiert, mit dem jemand einer anderen Person absichtsvoll einen Schaden zufügt. Der Schaden kann dabei körperlicher und/oder psychischer Natur sein (siehe dazu auch Löbmann,

Greve, Wetzels & Bosold, 2003). Diese Definition ist enger gefasst als die Definition von Aggression, die auch Verhalten einschließt, das nicht in einem tatsächlichen Schaden für den anderen resultiert (Baron & Richardson, 1994, S. 7; Krahé, 2001, S. 10). Sie steckt jedoch einen weiteren Rahmen ab als andere Definitionen von Gewalt, die nur extreme Formen physischer Aggression einschließen (Archer & Browne, 1989, S. 11; Geen, 1995, S. 669).

Das Wort „häuslich“ beschreibt, in welchem Kontext die Gewalt auftritt. Die Spannbreite der Deutungsmuster ist hier aber noch größer als bei dem Gewaltbegriff. Auf der einen Seite des Kontinuums kann unter häuslicher Gewalt jegliche Gewalt im sozialen Nahraum verstanden werden. Darunter fallen so unterschiedliche Gewaltformen wie Gewalt zwischen Ehe- und Lebenspartnern, körperlicher und sexueller Missbrauch von Kindern, von Kindern gegen ihre Eltern gerichtete Gewalthandlungen, sowie Gewalt gegen alte Menschen im Haushalt. Im weitesten Sinne fällt auch Stalking darunter, sofern es von einem ehemaligen Partner ausgeht. Unter den Begriff „Stalking“ fallen Handlungen wie Verfolgen, Überwachen, Beobachten einer Person, unerwünschte Versuche körperlich oder verbal mit der Person Kontakt aufzunehmen, wiederholtes Anrufen oder Senden von Briefen, Faxen oder Emails und ebenso eine häufige demonstrative Anwesenheit (vgl. Löhnig & Sachs, 2002, Rdnr. 83; Löbmann, 2002). Stalkingverhaltensweisen sind insbesondere in der Trennungsphase einer gewalttätigen Beziehung zu erwarten (Colemann, 1997; Logan, Leukefeld & Walker, 2000; Mechanic, Weaver & Resick, 2000). Ein Beispiel für eine solche weite Definition häuslicher Gewalt liefert die Polizei Basel: „angedrohte oder ausgeübte psychische, physische oder sexuelle Gewalt unter hetero- oder homosexuellen Paaren in ehemaligen oder bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen oder unter Geschwistern, bzw. gegen Kinder, unter Verwandten bzw. Bekannten einer Partei eines Paares oder der anderen Partei des Paares (bestehend oder ehemalg), wenn die Gewalt im Zusammenhang mit der bestehenden oder aufgelösten Beziehung geschieht, unabhängig davon ob die Beteiligten je zusammengelebt haben bzw. zusammenleben.“

Demgegenüber steht eine engere Definition des Begriffes, die ihn auf Gewalt zwischen erwachsenen Intimpartnern begrenzt, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. So bezieht die bayerische Polizei häusliche Gewalt „auf alle Fälle von psychischer und physischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, insbesondere auf Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn diese sich nach einer Trennung ereignen aber noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen“ (Bayerisches Staatsministerium des Inneren, 2002; vgl. auch BIG, o.J., S. 4; Schweikert, 2000, S. 73). Im Rahmen des vorliegenden Projekts wird eine pragmatische, an der Klientel der Beratungsstellen orientierte Definition gewählt. Eine Auswertung, der bei den BISS eingehenden Fälle zeigt auf, dass bei den BISS primär erwachsene Frauen, die von Partner misshandelt wurden, registriert werden – bei einem geringen Anteil männlicher Geschädigter. Unter häuslicher Gewalt soll daher Gewalt gegen erwachsene Frauen und Männer verstanden werden, wobei die Täter sowohl derzeitige wie ehemalige Intimpartner als auch heranwachsende Kinder sein können – diese Definition schließt Stalking-Fälle mit ein. Die Bereiche des sexuellen Missbrauchs sowie der körperlichen Misshandlung von Kindern werden ausgeklammert.

## 1.1.2 Der Verbreitungsgrad häuslicher Gewalt

Um einen Eindruck von der Häufigkeit häuslicher Gewalt zu gewinnen, stehen prinzipiell zwei Datenquellen zur Verfügung: Dunkel- und Hellfelddaten. Hellfelddaten spiegeln nur denjenigen Teil häuslicher Gewalt wider, der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen bekannt wird, können also das ganze Ausmaß nicht abbilden. Hierunter fallen die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, aber auch Zählungen von Frauenhäusern und Beratungsstellen. Hellfelddaten unterliegen vielfachen Einschränkungen: Sie geben nur Fälle wieder, bei denen sich das Opfer<sup>1</sup> entschieden hat, seine Erlebnisse überhaupt anderen mitzuteilen, oder solche Fälle, die schwer zu verbergen sind, z.B. Viktimisierungen, die mit besonders schweren Verletzungen einhergehen.

Weiterhin sind Hellfeldzahlen auch von institutionellen Definitionen häuslicher Gewalt abhängig. So wird eine sehr weitgefaste Definition häuslicher Gewalt zu höheren Prävalenzen führen als eine enge Definition. Schließlich kann auch angenommen werden, dass eine intensive Öffentlichkeitsarbeit Opfer ermutigt, ihre Erlebnisse anderen mitzuteilen, und sich hierdurch das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld verschiebt.

Auf der Hellfeldseite weist die polizeiliche Kriminalstatistik bundesweit für das Jahr 2003 für diejenigen Straftaten, die häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert werden, 2.541 Mord- und Totschlagsdelikte, 8.766 Vergewaltigungsdelikte, 96.207 Bedrohungen und 313.112 einfache und 132.615 gefährliche oder schwere Körperverletzungen aus. Leider differenziert die polizeiliche Kriminalstatistik nur danach, ob eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Opfer und Täter vorgelegen hat, die Art dieser Beziehung wird jedoch nicht näher bestimmt und auch das Alter von Täter und Opfer wird nicht mit angegeben. Somit sind in den Mord- und Totschlagsdelikten Kindstötungen mit enthalten (Kindesmissbrauch und -misshandlung sind dagegen wiederum eigene Straftatbestände), und die Zahlen zu Körperverletzungen beziehen auch Taten gegen alte Menschen im Rahmen von Pflegebeziehungen mit ein. Es lässt sich daher nur festhalten, dass 24,9% der Opfer von Mord- und Totschlagsdelikten zum Täter in verwandtschaftlicher Beziehung standen, 18,6% bei Vergewaltigungen, 16,2% bei Bedrohungen, 16,2% bei einfachen und 9,5% bei gefährlichen oder schweren Körperverletzungen.

Die letzte groß angelegte repräsentative Dunkelfeldbefragung für Deutschland stammt aus dem Jahr 2003 (Müller & Schröttle, 2004a). Hier wurden folgende Lebenszeitprävalenzen für häusliche Gewalt festgestellt. „Jede vierte Frau (25%) im Alter von 16 bis 85 Jahren hatte körperliche (23%) oder – zum Teil zusätzliche – sexuelle (7%) Übergriffe durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt“ (Müller & Schröttle, 2004b, S. 10). Neuere Daten liefert auch eine telefonische Befragung der katholischen Universität Eichstätt. Von 2.008 Erwachsenen, die in Familien mit mindestens einem Kind im Jugendalter lebten, hatten 5,9% schon einmal im Leben Gewalt durch den Partner erfahren (Luedtke & Lamnek, 2002). Eine frühere umfangreiche deutsche Repräsentativerhebung (Wetzels et al., 1995) stellte im Rahmen einer zusätzlich zu einem face-to-face Interview durchgeführten schriftlichen Befragung von 4.006 Personen zwischen 16 und 59 Jahren eine 5-Jahresprävalenz von 18,2% für das Erleben körperlicher Gewalt durch ein Haushaltsmitglied fest. Werden verschiedene europäische Studien zu Gewalt gegen Frauen betrachtet (zum Überblick siehe Hagemann-White, 2001), ergeben sich 12-Monatsprävalenzen zwischen 3% und 11% für körperliche Gewalterfahrungen durch den Partner, zwischen 0,5% und 7% für sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung und zwischen 16% und 24% für psychische Gewalt durch den Partner (siehe auch Löbmann et al., 2003). Die Prozentsätze Betroffener differieren somit je nach Erfassungszeitraum, Stichprobe und Art der Gewalt, sind jedoch beträchtlich.

<sup>1</sup> Die Unterscheidung in Opfer und Täter ist stark vereinfachend. In vielen Fällen ist gerade bei engen sozialen Beziehungen davon auszugehen, dass beide Personen Gewalt ausüben (z.B. psychische Gewalt oder körperliche Selbstverteidigung auf Seiten des schwächeren Partners). Dabei kann das Ausmaß der von der anderen Person ausgeübten Gewalt jedoch stark variieren.

Die bundesweite Repräsentativerhebung zu Gewalt gegen Frauen stellte fest, dass ein Fünftel der Befragten schon einmal durch einen ehemaligen Intimpartner gestalkt worden war. Eine kleinere deutsche Studie (Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, 2004) findet unter Zugrundelegen einer Bevölkerungsstichprobe mit 679 Befragten für Stalking eine Lebenszeitprävalenz von 12%. Dieser Prozentsatz liegt in der gleichen Größenordnung wie Befunde einer groß angelegten amerikanischen Studie (Tjaden & Thoennes, 2000), die zu dem Ergebnis kommt, dass 8% der Frauen, sowie 2% der Männer schon einmal gestalkt wurden. 24% der deutschen Stalkingopfer wurden länger als ein Jahr gestalkt. Die Täter waren meistens ehemalige Intimpartner. Ein knappes Drittel der Opfer erlitt zudem körperliche Gewalt durch den Täter.

### 1.1.3 Risikomarker häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt wird häufig mit dem Vorliegen bestimmter Risikofaktoren in Zusammenhang gebracht. Hier ist allerdings zu beachten, dass von vielen dieser Faktoren nicht bekannt ist, ob sie wirklich ursächlich für die Entstehung häuslicher Gewalt verantwortlich sind. Um hierüber eine Aussage treffen zu können, sind Längsschnittstudien und experimentelle Studien notwendig, die jedoch nur in sehr begrenztem Ausmaß durchgeführt werden. Bestenfalls handelt es sich also bei den beobachteten Begleiterscheinungen um so genannte Risikomarker (Krahé & Greve, 2002). Auf individueller Ebene lassen sich bei Risikomarkern einerseits Merkmale von Tätern und Opfern unterscheiden, andererseits ist eine Unterscheidung zwischen überdauernden Persönlichkeitsmerkmalen und solchen situativen Faktoren, die Gewalthandlungen in spezifischen Situationen auslösen, möglich.

Für die Ausübung körperlicher Gewalt sind entsprechende Kindheitserfahrungen – sexueller oder körperlicher Missbrauch im Kindesalter, Beobachtung von Gewalt zwischen den Eltern – ein wichtiger Risikomarker (Schumacher, Feldbau-Kohn, Smith Slep & Heyman, 2001)).

Darüber hinaus sind bei den Tätern häufig psychische Störungen festzustellen, insbesondere depressive Störungen und Persönlichkeitsstörungen (antisoziale Persönlichkeitsstörung, Borderline-Syndrom). Holtzworth-Munroe und Stuart (1994) fanden drei verschiedene Tätertypen: Bei dem ersten Typ ist die Gewaltausübung auf die Familie begrenzt, die Täter zeigen keine psychischen Auffälligkeiten. Der zweite Typ weist eine instabilere Persönlichkeit mit psychopathologischen Zügen auf, teilweise wird er auch außerhalb der Familie gewalttätig. Der dritte Typ zeichnet sich durch eine generelle Gewaltbereitschaft aus, die sowohl körperliche als auch sexuelle Gewalt umfasst. Auf neurophysiologischer Ebene wurde bei Tätern zudem eine Beeinträchtigung kognitiver Funktionen wie Lernen, Gedächtnis und Sprache, beobachtet (Cohen et al., 1999). In empirischen Untersuchungen wurde außerdem vielfach ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß des habituellen Alkoholkonsums und aggressivem Verhalten festgestellt (z.B. Kantor & Straus, 1987; Römken, 1997). Als situativer Risikomarker kann die Wahrnehmung der Gewalt durch den Täter als gerechtfertigt und als durch das Opfer provoziert gelten. Ein weiterer situativer Faktor, der den Gebrauch von Gewalt in bestimmten Situationen fördert, ist eine akute Alkoholintoxikation des Täters.

Auch auf Opferseite sind Kindheitserfahrungen mit Gewalt ein Risikomarker für spätere eigene Erfahrungen: Frauen, die als Kinder gewaltsame Interaktionen zwischen ihren Eltern beobachten mussten, haben ein sechsfach höheres Risiko, in ihrer Partnerschaft Opfer körperlicher Gewalt zu werden. Frauen, die als Kinder misshandelt oder missbraucht wurden, weisen ein 13fach höheres Risiko auf (Wetzels et al., 1995; vgl. auch Acierno et al., 1999; Müller & Schröttle, 2004a). Außerdem können ein früher Beginn einer auf einen gemeinsamen Haushalt ausgelegten Partnerschaft, die Elternschaft in jungen Jahren (Moffit & Caspi, 1999) und Schwangerschaft als Risikomarker betrachtet werden (vgl. Müller & Schröttle, 2004a).

Neben diesen individuellen Risikobedingungen gibt es sozioökonomische Einflussfaktoren. Hier sind Arbeitslosigkeit und große Armut in der Familie zu nennen. Die oben zitierte repräsentative deutsche Dunkelfeldbefragung von Wetzels et al. fand, dass Frauen aus Familien mit extrem niedrigem Haushaltseinkommen ein deutlich

höheres Risiko für häusliche Gewalt hatten (Wetzels et al., 1995; vgl. auch Byrne et al., 1999; Straus, Gelles & Steinmetz, 1980 für die USA). Die oben zitierten Schülerbefragungen ermittelten eine Korrelation zwischen der Beobachtung von Gewalt zwischen den Eltern und Arbeitslosigkeit der Eltern (Pfeiffer, Wetzels & Enzmann, 1999; Wilmers et al., 2002; vgl. auch Kyriacou et al., 1999; Schumacher, Feldbau-Kohn, Smith Slep & Heyman, 2001). Wurden jedoch Familien unter extremer wirtschaftlicher Belastung aus der Analyse herausgenommen, trat häusliche Gewalt in allen sozialen Klassen gleichermaßen auf (vgl. auch Müller & Schröttle, 2004a; Römken, 1992; Gillioz et al., 1997; Office of the Tánaiste, 1997).

Ein anderer Risikofaktor, der bis jetzt nicht sehr häufig untersucht wurde, ist Migrantinnenstatus bzw. Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit. Die aktuelle repräsentative deutsche Dunkelfeldbefragung (Schröttle & Müller, 2004) findet unter Türkinnen deutlich erhöhte Lebenszeitprävalenzen körperlicher und sexueller Gewalt in Paarbeziehungen (38% im Vergleich zu 25% in der Durchschnittsbevölkerung) und auch deutlich schwerere Ausprägungen dieser Gewalt. Auch die bereits erwähnten Schülerbefragungen des KFN (vgl. Pfeiffer et al., 1999; Wilmers et al., 2002) fanden eine deutliche Höherbelastung mit häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund im Vergleich zu einheimisch deutschen Familien. Jugendliche Migranten wurden nach eigenen Angaben erheblich häufiger Opfer innerfamiliärer Gewalt durch ihre Eltern als ihre einheimischen deutschen Altersgenossen. Dabei fallen aus der Türkei stammende Jugendliche ins Auge, und zwar unabhängig davon, ob sie mittlerweile die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht. Bei Jugendlichen aus Migrationsfamilien ist auch eine deutlich höhere Rate der Beobachtung elterlicher Partnergewalt zu registrieren. Auch hier sind Jugendliche türkischer Herkunft besonders stark vertreten<sup>2</sup>. In multivariaten Modellen bleibt der Effekt der Höherbelastung mit häuslicher Gewalt in Familien mit Migrationshintergrund auch nach statistischer Kontrolle von sozialem Status und Arbeitslosigkeit stabil; das gilt für Gewalterfahrungen in der Kindheit und in der Jugend gleichermaßen. Es bestehen also erhebliche Unterschiede der verschiedenen ethnischen Gruppen im Hinblick auf die Verwendung körperlicher Gewalt als Mittel der Erziehung bzw. bei innerfamiliären Konflikten.

In vielen Kulturen ist die Thematisierung eigener Gewalterfahrungen tabuisiert. Auch das Frauenbild und das Verständnis von Ehe und Partnerschaft unterscheiden sich je nach Kulturkreis deutlich von dem hiesigen. Mitunter verlieren Migrantinnen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen, die Bindung an ihre ethnische Gemeinschaft, da ein solches Verhalten in der Herkunftskultur undenkbar sein kann (RIGG, 2002). Hat die Frau dennoch die Absicht, sich zu trennen, können Sprachbarrieren verhindern, dass sich Migrantinnen an Beratungen wenden bzw. überhaupt von solchen Stellen erfahren.

Hinsichtlich sexueller Gewalt in der Partnerschaft weist ein Literaturüberblick von Black et al. (2001) folgende Opfermerkmale als Risikomarker aus: vorhergehende Opfererfahrung bezüglich sexueller Gewalt, jüngeres (unter 30 Jahren) und höheres (über 50 Jahre) Lebensalter im Vergleich zum mittleren Erwachsenenalter. Auf Täterseite besteht ein Zusammenhang zwischen der Schwere körperlichen Missbrauchs in der Partnerschaft und dem Ausüben sexueller Gewalt. Im sozioökonomischen Bereich wurde ein Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit gefunden. Als weiterer Risikomarker stellte sich ein geringes – jedoch im Unterschied zur körperlichen Gewalt nicht extrem niedriges – Haushaltseinkommen heraus.

Zu psychischer Partnergewalt liegt ebenfalls ein aktueller Literaturüberblick von Schumacher et al. (2001) vor. Sie berichten, dass Täter, die psychische Gewalt gegen ihre Partnerin ausüben, durch ein hohes habituelles Ärgerniveau, eine Borderline-Persönlichkeit und einen eher passiv-aggressiven, selbst-abwertenden Persönlichkeitsstil auffallen. Hinzu kommen geringe Kommunikationsfertigkeiten, geringe eheliche

<sup>2</sup> So geben 31,3% der befragten türkischen Jugendlichen (Staatsangehörigkeit), 17,31% der Jugendlichen aus Ex-Jugoslawien und nur 7,8% der einheimisch deutschen Jugendlichen an, sie hätten in den vergangenen zwölf Monaten beobachtet, dass ein Elternteil den anderen mit der Hand geschlagen oder mit dem Fuß getreten bzw. der Faust geschlagen hat (Wilmers et al., 2002, S. 71).

Zufriedenheit und eine ängstliche Bindung, d.h. eine kontinuierliche Sorge darüber, ob die Partnerin die Beziehung aufrechterhalten wird. Die Befundlage im Bereich psychischer Partnergewalt ist allerdings noch sehr schmal.

Tjaden und Thoennes (2001) unterschieden in einer polizeilichen Statistik von Fällen häuslicher Gewalt zwischen Stalkingopfern und anderen Geschädigten. Sie fanden, dass unter den Stalking-Fällen mehr Frauen unter den Opfern und mehr Männer unter den Tätern waren. Bei den Tätern handelte es sich eher um Ex-Partner. Mit dem Alter, der ethnischen Zugehörigkeit und dem Beschäftigungsstatus von Tätern und Opfern konnte kein Zusammenhang festgestellt werden. Bezüglich der Tatsituation fand die Studie, dass Stalkingopfer ruhiger und ansprechbarer waren als andere Opfer häuslicher Gewalt, eher selbst die Polizei gerufen hatten und bei den Polizeieinsätzen eher Zeugen anwesend waren. Seltener hingegen war das Opfer körperlich angegriffen oder verletzt worden, auch Alkoholkonsum von Opfer und Täter traten seltener auf und Kinder waren nicht so oft anwesend. Bezüglich polizeilicher Maßnahmen fanden sie, dass die Polizeibeamtinnen in Stalking-Fällen seltener Streitschlichtungen vornahmen und die Täter seltener in Arrest nahmen, jedoch stellten sie gleich häufig Strafanzeigen und erhoben in gleichem Umfang Beweismaterial wie bei anderen Opfern häuslicher Gewalt.

### 1.1.4 Auswirkungen häuslicher Gewalt

Bei körperlichen Misshandlungen treten schwerwiegende Verletzungen auf. Am häufigsten kommen Prellungen, Knochenbrüche, Kopfverletzungen und Schnitte vor. An bleibenden Schäden haben die Opfer unter Narben, Hör- und Sehschäden, gastrointestinalen Beschwerden und chronischen Schmerzen zu leiden (Römkens, 1992, 1997).

Ebenfalls schwerwiegend sind die psychischen Folgen körperlicher Gewalt. Körperliche Gewalterfahrungen tangieren die physische und psychische Integrität des Opfers. Das Opfer erlebt sich als stark bedroht, ausgeliefert und ohne Fluchtmöglichkeit. Unter diesen Bedingungen kann es leicht zu einer Traumatisierung kommen (Maercker, Schützwohl & Solomon, 1999).

Die Internationale Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) beschreibt diese Symptomatik als posttraumatische Belastungsstörung (Dilling, Mombour & Schmidt, 1993, F43.1). Walker (1983) spricht vom „battered woman syndrom“. „Typische Merkmale sind das wiederholte Erleben des Traumas in sich aufdrängenden Erinnerungen [...] vor dem Hintergrund eines andauernden Gefühls von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit, Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen, Teilnahmslosigkeit der Umgebung gegenüber“ (Dilling et al., 1993, S. 169). Die Opfer ziehen sich aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis zurück und verlieren damit Möglichkeiten sozialer Unterstützung. Weiteres Merkmal ist eine vegetative Übererregung, die sich in Nervosität, Schreckhaftigkeit und Schlaflosigkeit äußert. Angst, Depression und Suizidgedanken treten häufig begleitend auf. So wurde eine fünffach höhere Selbstmordrate bei Opfern körperlicher häuslicher Gewalt festgestellt (Straus & Gelles, 1992). Die Traumatisierung ist umso stärker ausgeprägt, je schwerer die Gewalteinwirkungen waren und je jünger das Opfer ist. Eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung ist auch gegeben, wenn die körperliche Gewalt in der Partnerschaft von psychischer Gewalt begleitet wird (Arias & Pape, 1999). Mangelnde soziale Unterstützung und soziale Isolation tragen zur Aufrechterhaltung des Traumas bei (Traub, 2000).

Posttraumatische Belastungsstörungen treten auch nach anderen Gewalterfahrungen auf. So werden sie sehr häufig nach Vergewaltigungserlebnissen beobachtet (z.B. Feldmann, 1992), und auch Stalkingopfer zeigen vielfach entsprechende Symptome (Pathé & Mullen, 1997), zumindest aber sehr häufig Symptome von Angst und Unruhe (Zentralinstitut für seelische Gesundheit, 2004). Bei ausschließlich psychischer Partnergewalt sind einige Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung zu beobachten, so ein schlechter Gesundheitszustand, häufige Gefühle von Müdigkeit, Depression und Hilflosigkeit (Gillioz et al., 1997).

Neben körperlichen und psychischen Folgen wirken sich Gewalterfahrungen auch auf den Lebensstil der Betroffenen aus. Der soziale Rückzug und die Entfremdung von anderen Menschen als häufige Reaktion wurden schon erwähnt, wobei die soziale Isolation auch vielfach vom Täter bewusst herbeigeführt wird und keineswegs immer (nur) eine Opferreaktion auf erlebte Gewalt darstellen muss (vgl. Dutton, 2002). Besonders gravierende Auswirkungen auf den Lebensstil hat Stalking. Stalkingopfer vermeiden bestimmte Orte und Aktivitäten, bei denen sie dem Täter begegnen könnten, ergreifen zahlreiche Sicherungsvorkehrungen und wissen oft keinen anderen Ausweg mehr, als Arbeitsplatz und/oder Wohnort zu wechseln, um dem Stalker zu entgehen (Zentralinstitut für seelische Gesundheit, 2004).

Erst in jüngster Vergangenheit ist in der öffentlichen Fachdiskussion das Bewusstsein dafür geschärft worden, dass Kinder und Jugendliche, deren Mütter vom Partner misshandelt werden, nicht als sekundäre Opfer bezeichnet und behandelt werden können. Es wurde bereits erwähnt, dass die Beobachtung elterlicher Gewalt in der Kindheit ein Risikomarker sowohl für die spätere eigene Gewaltausübung als auch für die eigene Opferwerdung ist. Gleiches gilt erst recht, wenn sich die Gewalt nicht nur gegen die Partnerin richtet, sondern auch unmittelbar gegen die Kinder. So belegen die KFN-Schülerbefragungen (Enzmann & Wetzels, 2001; Wilmers et al., 2002), dass die Häufigkeit der Viktimisierung durch elterliche Gewalt erheblich höher ist, wenn auch die elterliche Beziehung Gewalt belastet ist. „So ist die Rate der Misshandlungsopfer im Falle häufiger Beobachtung von Partnergewalt mit 25,4% signifikant höher, als das mit 2,6% bei den Familien zu registrieren ist, in denen die Jugendlichen zwischen den Eltern keine Gewalt beobachtet haben“ (Wilmers et al., 2002, S. 72). Es zeigt sich, dass „innerfamiliäre Gewalt offenkundig ein familiensystemisches Phänomen [ist], das über die Generationsgrenzen hinweg die gesamte Familie betrifft“ (Wilmers et al., 2002, S. 73). Jugendliche, die Gewalt zwischen ihren Eltern beobachten müssen, sind „nicht nur mit einem problematischen Modell der Art und Weise von Konfliktaustragungen konfrontiert [...], sondern zugleich in erhöhtem Maße dem Risiko ausgesetzt [...], auch selbst Opfer elterlichen Gewalthandelns zu werden“ (Wilmers et al., 2002, S. 73).

Neben diesen negativen Langzeitwirkungen sind auch kurzfristigere körperliche und psychische Folgen bei Kindern zu beobachten, die regelmäßig Opfer oder Zeugen von Gewalt werden. Kindesmisshandlung geht mit einem breiten unspezifischen Spektrum von Symptomen gestörter Entwicklung und psychischer Auffälligkeiten einher. Hierzu zählen kognitive und Leistungsprobleme, Sprachentwicklungsstörungen, Probleme im Aufbau enger Beziehungen, Interaktionsstörungen mit Gleichaltrigen, und aggressives Verhalten (Kaplan, Pelocitz & Labruna, 1999; Stevenson, 1999; Streeck-Fischer & van der Kolk, 2000). Außerdem zeigen misshandelte Kinder ein erhöhtes Risiko für kinder- und jugendpsychiatrische Erkrankungen wie depressive Störungen, Angststörungen, Störungen des Sozialverhaltens, hyperaktive Störungen, suizidales Verhalten und Drogenmissbrauch (Browne et al., 1999; Fergusson & Lynskey, 1997; Kaplan et al., 1999; Silverman et al., 1996).

Zu den psychischen Folgen, wenn Kinder Zeugen häuslicher Gewalt zwischen den Eltern werden, gibt es jedoch bislang vergleichsweise wenig systematische Forschung. Es ist jedoch von starken psychischen Belastungen wie existentieller Angst um die Mutter, Erleben von Hilflosigkeit in den betreffenden Situationen und einem Gefühl der Isolation durch das häufig gegenüber Außenstehenden auferlegte Schweigegebot auszugehen (Heynen, 2001), die sich in entsprechenden psychischen Auffälligkeiten niederschlagen können. Hinzu kommt eine gesundheitliche und psychische Belastung, die dadurch bedingt ist, dass die Eltern aufgrund ihrer Konflikte bzw. eigener Erschöpfungs- und Traumatisierungszustände nicht dazu in der Lage sind, das Kind angemessen zu versorgen und eine vertrauensvolle Bindung zu ihm aufzubauen (English, Marshall & Stewart, 2003). Entsprechend wurden bei Vorschulkindern, deren Mütter Opfer häuslicher Gewalt waren, bleibende negative Auswirkungen auf die Entwicklung gefunden (Lieberman & van Horn, 1998; Peled, Jaffe & Edleson, 1995). Enzmann und Wetzels (2001) und Wilmers et al. (2002) konnten im Rahmen der bereits erwähnten Schülerbefragungen des KFN zeigen, dass, neben dem unmittelbaren Erleben von Gewalt durch die Eltern, auch das Beobachten von elterlicher Part-

nergewalt negative Effekte auf das Sozialverhalten der befragten Jugendlichen mit sich bringt. Eine aktuelle Metaanalyse von 40 Studien (Wolfe et al., 2003) belegt den – allerdings statistisch nur geringen – Zusammenhang des Aufwachsens im Umfeld häuslicher Gewalt mit emotionalen und behavioralen Problemen.

### 1.1.5 Hilfen durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen

Das Problem „Gewalt gegen Frauen“ rückte in Deutschland vor über 20 Jahren durch die Frauenhausbewegung in den Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. 1976 wurden die ersten Frauenhäuser in Köln und Berlin gegründet. In den 80er Jahren weitete sich diese Bewegung immer mehr aus, und es kamen neue Themen hinzu, z.B. die Situation von Migrantinnen. Wichtige internationale Meilensteine waren die Erklärung des Europäischen Ministerrates in Rom im Oktober 1993, dass Gewalt gegen Frauen deren Grundrechten auf Leben, Sicherheit, Freiheit und Würde verletzt und daher ein Hindernis zur Verwirklichung einer demokratischen Gesellschaft darstellt und dem Rechtsstaat entgegensteht; ein umfassender Aktionsplan, den der Europarat 1998 als Leitlinie vorgelegt hat; und das Internationale Jahr gegen Gewalt gegen Frauen, das vom Europäischen Parlament beschlossen im März 1998 eröffnet wurde (Hagemann-White, 2001).

In den 90er Jahren wurde auch vermehrt die Vernetzung mit staatlichen Institutionen, insbesondere mit der Polizei, angestrebt. So bildeten sich kommunale Arbeitskreise, in denen nichtstaatliche und staatliche Institutionen in Kontakt traten: Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Polizei, Justiz, Männerberatungsstellen, Kinderschutz, Ministerien, Kommunalverwaltungen u. a. m. Aus diesen Runden Tischen entstanden vielerorts institutionalisierte Kooperationsbündnisse in Form so genannter Interventionsprojekte. Diese unterscheiden sich von kommunalen Arbeitskreisen dadurch, dass sie ihre eigene Arbeit wiederholt überprüfen, ihre Ressourcen mit ihren Anforderungen abstimmen, und der Wissensstand und die Fähigkeiten der Beteiligten ständig aktualisiert werden. Ihr Ziel ist es, die Interventionen verschiedener Institutionen und Einrichtungen aufeinander abzustimmen. So ist es zum Beispiel im Interesse der Opfer häuslicher Gewalt, wenn Polizeibeamte bei entsprechenden Einsätzen um die spezifische Problematik häuslicher Gewalt und entsprechende Hilfsangebote wie Frauenhäuser etc. wissen. Die immer stärker werdende Vernetzung und Kooperation soll dazu beitragen, dass sich Unterstützungsangebote verdichten, koordinierter gearbeitet wird, Lücken im Netz sichtbar werden und eine sinnvolle Spezialisierung erfolgt (Leopold, 2000).

Heute umfasst das Spektrum der Hilfsmöglichkeiten für weibliche Gewaltopfer Frauenhäuser, spezialisierte Beratungsstellen, Notruftelefone, Opferhilfebüros und andere mehr. Auch Frauenbüros und Gleichstellungsstellen arbeiten gegen Gewalt gegen Frauen. Für männliche Opfer gibt es derzeit nur wenige spezialisierte Beratungsstellen, wenngleich einige der zuvor genannten Einrichtungen auch Männer beraten.

Die Polizei engagiert sich vielerorts in kommunalen Arbeitskreisen und Präventionsräten und sucht eine konstruktive Rolle beim Abbau von Gewalt. Durch den Austausch mit parteilichen Einrichtungen wie Frauenhäusern, aber auch durch Aus- und Fortbildung hat ein deutlicher Bewusstseinswandel eingesetzt. Während früher bei einem Einsatz wegen einer „Familienstreitigkeit“ die Streitschlichtung Priorität hatte, ist nun das oberste Ziel, alle Interventionsmöglichkeiten gegen den Täter konsequent auszuschöpfen. Im Rahmen des niedersächsischen Aktionsplans ist die Polizei beispielsweise angehalten, bei entsprechender Gefahrenprognose Platzverweise gegen den Täter auszusprechen (Niedersächsisches Innenministerium, 2002) und somit einen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich zu leisten, auf dem andere Einrichtungen aufbauen können. Das Niedersächsische Innenministerium hat eine ausführliche Handreichung erstellt, die genaue Hilfestellung zur Vorgehensweise bei Einsätzen häuslicher Gewalt gibt. Zudem wurden auf Ebene der Bezirksregierungen

ExpertInnen für häusliche Gewalt benannt, die sich regelmäßig untereinander austauschen und Inhalte an die Beauftragten für Kriminalprävention auf Polizeieinspektions-ebene weitergeben<sup>3</sup>.

Auf justizieller Ebene haben sich vor allem im strafrechtlichen Bereich vielerorts Sonderzuständigkeiten der Staatsanwaltschaften etabliert. Auch wurde das öffentliche Interesse bei der Strafverfolgung häuslicher Gewalt deutlich gemacht. Häusliche Gewalt wurde als Officialdelikt eingestuft, das auch dann verfolgt werden muss, wenn die Betroffene von sich aus keinerlei Schritte unternehmen kann oder möchte. Außerdem werden zahlreiche Fortbildungen sowohl für Straf- als auch für FamilienrichterInnen angeboten. Teilweise sind JuristInnen auch an Runden Tischen vertreten. Aufgrund der unabhängigen Arbeitsweise und der auf Einzeltätigkeit angelegten Organisationsstruktur der Justiz, gibt es jedoch keine umfassenden, alle RichterInnen betreffenden Fortbildungen oder Handlungsweisenden Leitlinien.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung („Gewaltschutzgesetz“, GewSchG) am 1.1.2002 haben Geschädigte die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2) oder auf andere Schutzmaßnahmen gegenüber dem Täter/der Täterin – wie Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot (§ 1) – zu stellen. Letztere Maßnahmen eröffnen die Möglichkeit, auch gegen Stalking vorzugehen. Verstöße gegen diese Schutzanordnungen können gemäß § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Allerdings wird derzeit in Deutschland diskutiert, ob diese Regelung ausreicht, oder ob nicht eher ein eigener Straftatbestand geschaffen werden sollte, der den „Umweg“ über die Zivilgerichte ersparen würde und den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen würde, auch ohne Strafantrag bei öffentlichem Interesse tätig zu werden (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2004).

Da die Information über das Gewaltschutzgesetz wichtiger Bestandteil der BISS-Beratung ist, sei im Folgenden noch näher auf die Vorgehensweise eingegangen: Für Verfahren nach dem GewSchG sind die Familiengerichte zuständig, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben, § 23b Abs. 1 Nr. 8a VGG. Die Zuständigkeit für die anderen Verfahren nach dem GewSchG liegt bei der allgemeinen Prozessabteilung des Amtsgerichts (Müller, 2002). Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes kann der Schutz vor weiteren Übergriffen oder unzumutbaren Belästigungen auf Antrag der Betroffenen durch eine einstweilige Anordnung (Familiengericht, § 64b Abs. 3 FGG) bzw. einstweilige Verfügung (allgemeines Zivilgericht gemäß §§ 935, 940 ZPO) gewährt werden (ausführlich bei Schweikert & Baer, 2002). Ein entsprechender Antrag ermöglicht es dem Gericht vorläufig – ohne eine Verhandlung in der Hauptsache, die immer auch die mündliche Anhörung beider Parteien einschließt und in der Regel erst nach mehreren Wochen anberaumt werden kann, – eine Entscheidung zu treffen. Per einstweiliger Anordnung/Verfügung kann ein Antrag auf Gewaltschutz innerhalb von ein bis zwei Tagen nur anhand der schriftlichen Unterlagen entschieden werden.

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichtes geschaffen. Außerdem bietet es betroffenen Frauen eine Alternative zur Flucht ins Frauenhaus (Schumacher, 2001). So besteht die Möglichkeit, im eigenen vertrauten Umfeld zu bleiben und trotzdem vor gewalttätigen Übergriffen geschützt zu sein. Weiterhin werden auch für Betroffene, die nicht mit dem Täter verheiratet sind, neue Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen. Außerdem kann gegen Stalking konsequenter vorgegangen werden (Schwab, 2002).

Amerikanische Studien zeigen, dass zivilrechtliche Schutzanordnungen Sicherheitsgefühl und Lebensqualität der Opfer steigern (Keilitz, Hannaford & Efke, 1997).

<sup>3</sup> Während des Zeitraumes, in dem die Evaluationsstudie stattfand, waren die Polizeieinspektionen in größere Bezirksregierungsgebiete zusammengefasst. Für das Jahr 2005 ist eine Neuordnung der Organisationsstrukturen vorgesehen.

Hinsichtlich der Gefahr von Re-Viktimisierungen während der Dauer der Schutzanordnungen, sind die Ergebnisse jedoch widersprüchlich. Einige Studien zeigen, dass insbesondere länger andauernde Schutzanordnungen eine Re-Viktimisierung verhindern können (Holt et al., 2002), andere finden jedoch, dass über ein Drittel der Opfer erneut viktimisiert wird (Harrell & Smith, 1996; Klein, 1996).

## 1.2 Der pro-aktive Ansatz

Konzeptionell verfügen die meisten Anlaufstellen für Gewaltopfer über eine so genannte Komm-Struktur, d.h. die Betroffenen müssen selbst aktiv werden. Hier stellt der pro-aktive Ansatz<sup>4</sup>, wie ihn die BISS verfolgen, eine neue Entwicklung dar. Die Kontaktaufnahme geht hier von der Beratungsstelle aus. Es wird erwartet, dass dadurch Opfer häuslicher Gewalt früher erreicht werden können, dass auch solche Personen angesprochen werden, die über die traditionelle Komm-Struktur bislang überhaupt nicht erreicht wurden, und auch dass die Hemmschwelle herabgesetzt wird, künftig psycho-soziale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Im Folgenden wird ein Überblick über die Erfahrungen pro-aktiver Beratung gegeben.

Die Stadt Duluth in Minnesota war eine der ersten Gemeinden, die im Jahr 1980 mit dem Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) begann, eine koordinierte kommunale Antwort auf häusliche Gewalt zu entwickeln. DAIP koordiniert die verschiedenen Anlaufstellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Frauenhaus, Gesundheitsamt, Justiz, verschiedene Gesundheitseinrichtungen usw.), die auf kommunaler Ebene mit häuslicher Gewalt zu tun haben, um eine höhere Sicherheit der Geschädigten zu erreichen. Wird der Täter nach einem Polizeieinsatz in Arrest genommen, so werden die Daten der Geschädigten an ein Frauenhaus weitergeleitet. Das Frauenhaus beauftragt dann einen Anwalt/eine Anwältin, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, der/die Informationen über den Gerichtsprozess, das Frauenhaus, die Sicherheitsplanung usw. gibt, und bei der Entscheidung hilft, ob die Frau eine Schutzanordnung beantragen möchte. Wird der Täter verurteilt, bekommt er die Auflage, an einem Täterkurs teilzunehmen. In diesem Fall wird die Geschädigte von DAIP eingeladen, an einem Orientierungstreffen teilzunehmen, in dem ihr Wege aufgezeigt werden, die sie bei erneuter Gewalt einschlagen kann. In einer Befragung gaben 80% der Geschädigten an, die kombinierte Antwort von Polizei, Gericht, und Frauenhäusern sei für sie hilfreich oder sehr hilfreich gewesen (DAIP, 2004).

In London wurde 1993 eine sozialpädagogische Beratungsstelle „Domestic Violence Matters (DVM)“ bei der Polizei eingerichtet, deren Arbeitsschwerpunkte in der Krisenintervention, der rechtlichen Information, der praktischen Hilfe bei der Wohnungssuche und in der Vernetzung von Anlaufstellen für häusliche Gewalt bestehen. Die Frauen reagierten überwiegend mit Erleichterung auf das Kontaktangebot. Nur sehr wenige Frauen hatten Angst, die Beraterinnen könnten zu sehr in ihre Privatsphäre eindringen oder ihnen Schuld zuweisen. Sie erwarteten sich weniger Hilfe bei der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder einer Trennung, sondern eher Hilfe bei der psychischen Verarbeitung der Geschehnisse und eine seelische Unterstützung darin, Gewalt nicht mehr zu akzeptieren (Kelly, 1999).

Eine weitere Einrichtung in London, das Domestic Violence Intervention Projekt, arbeitet ebenfalls pro-aktiv gegen häusliche Gewalt. Das Violence Prevention Program (VPP), das Täterkurse anbietet, übermittelt an den Women's Support Service (WSS) die Adressen der Partnerinnen dieser Täter. WSS nimmt dann Kontakt auf und bietet eine Kombination von telefonischen Gesprächen, persönlichen Gesprächen in der Beratungsstelle und Gruppensitzungen an. Während die Beraterinnen die Sicherheitsplanung als wichtigsten Aspekt der persönlichen Gespräche bezeichneten, wollten

---

<sup>4</sup> Der Begriff „pro-aktiver Ansatz“ wird im Rahmen dieser Studie auf die Art der Kontaktherstellung zwischen BISS und Beratenen bezogen. Es sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass der Begriff teilweise auch in einem weiteren Sinne gebraucht wird und dann die aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit der Institutionen Polizei – BISS – Zivilgericht meint, die einen lückenlosen Schutz der Opfer sowie eine psychosoziale Nachsorge anstrebt.

die Frauen in den Gesprächen vor allem darüber sprechen, was ihnen passiert ist und inwiefern diese Erlebnisse als inakzeptable Gewalt gelten können (Burton, Regan & Kelly, 1998).

Österreich lieferte mit dem 1997 eingeführten Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien das Vorbild für das deutsche Gewaltschutzgesetz. Ähnlich wie in Deutschland wurden auch dort flankierend pro-aktive Interventionsstellen eingerichtet und die polizeiliche Wegweisung<sup>5</sup> verstärkt eingesetzt. Eine Studie zeigte, dass 12% der polizeilich registrierten Geschädigten einen Antrag nach dem österreichischen Gewaltschutzgesetz stellten und zwar vorwiegend dann, wenn auch schon eine polizeiliche Wegweisung und keine Streitschlichtung vorausgegangen war. Anträge wurden eher von finanziell unabhängigen Frauen gestellt. Migrantinnen waren zwar auf der polizeilichen Ebene überrepräsentiert, stellten dann aber unterproportional wenige Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz. Die Beraterinnen sind mit der Beratung überaus zufrieden, ihre Erwartungen werden übererfüllt (Dearing & Haller, 2000).

In der Bundesrepublik Deutschland wurden in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein pro-aktive Interventionsstellen eingerichtet. Da diese Stellen meist erst nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2002 gegründet wurden, liegen erst von wenigen Bundesländern Ergebnisse der entsprechenden Evaluationsstudien vor und diese teilweise auch erst in vorläufigen Fassungen. In Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2001 ein Landesprogramm zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder vorgelegt. Ein Schwerpunkt dieses Landesprogramms war das Interventionsprojekt „Häusliche Gewalt“ sowie die daran angegliederte pro-aktiv arbeitende Interventionsstelle der Arbeiterwohlfahrt in Halle. Die vorläufigen Evaluationsergebnisse der Arbeit der Interventionsstelle (Landgrebe & Sellach, 2003) beziehen sich auf die Beschreibung von 73 Fällen, die von Juli bis Dezember 2002 bearbeitet wurden. Die (eher geringe) Zahl der polizeilich übermittelten Fälle (n=32) war darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen bei einem Polizeieinsatz unterschreiben mussten, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Daten an die Interventionsstelle einverstanden waren. Diese Praxis stellte für die Betroffenen eine große Hürde dar, nur ein Drittel der Betroffenen, bei denen die Polizei interveniert hatte, hatten die Einverständniserklärung unterschrieben. Die Evaluationsstudien regen hier eine Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Sachsen-Anhalt an, sodass die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr auch ohne Einverständnis der Betroffenen die Daten an die Interventionsstelle weiterleiten kann. Die Schwerpunkte der Beratung lagen auf der kurzfristigen Krisenintervention, der rechtlichen Unterstützung und der Begleitung zu Ämtern, Ärzten usw. An andere Hilfeeinrichtungen weitervermittelt wurden 35 Fälle (50%). Die enge Anbindung der Interventionsstelle an das Interventionsprojekt erwies sich als sinnvoll, da der Beraterin durch den Kontakt mit anderen PraktikerInnen eine Reflexion ihrer Arbeit sowie eine Verarbeitung von belastenden Situationen ermöglicht wurden. Zudem konnte sie auf diese Weise Institutionen/Personen und deren Handlungsabläufe schnell und außerhalb von institutionellen Strukturen kennen lernen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden fünf pro-aktive Interventionsstellen (IST) eingerichtet und von der Wissenschaftlichen Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) evaluiert (Hagemann-White & Kavemann, 2004)<sup>6</sup>. Die Studie umfasst u.a. Falldokumentationen bei den IST, eine schriftliche Befragung beratener Frauen und qualitative Interviews mit Beraterinnen und Betroffenen. Hinzu kamen eine Evaluation der Fortbildungen der Polizei, Expertinnengespräche sowie teilnehmende Beobachtungen. Die Autorinnen folgern insgesamt, dass die IST ihre Rolle als Schnittstelle zwischen polizeilicher Intervention und psychosozialer Beratung wahrgenommen haben, und dass die pro-aktive Kontaktaufnahme gelungen ist.

<sup>5</sup> In der öffentlichen Darstellung aber auch in der Praxis werden die Begriffe Platzverweis und Wegweisung häufig synonym verwendet. Entsprechend den (polizei-)gesetzlichen Regelungen in Niedersachsen ist das Pendant zur österreichischen polizeilichen Wegweisung in Niedersachsen der polizeiliche Platzverweis (§ 17 Nds. SOG).

<sup>6</sup> Der ausführliche Abschlussbericht kann unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) -> Forschungsnetz -> Forschungsberichte eingesehen und herunter geladen werden.

In Niedersachsen gibt es bereits seit 1997 das HANNOVERSche-Interventions-Projekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP). HAIP ist ein Netzwerk, welches die Angebote für von häuslicher Gewalt Betroffene der verschiedenen Institutionen in Hannover koordiniert. Die Koordination erfolgt dezentral. Mittelpunkt von HAIP stellt der Runde Tisch dar, an dem VertreterInnen aus acht unterschiedlichen mit häuslicher Gewalt befassten Bereichen zusammenarbeiten<sup>7</sup>. Eine an HAIP beteiligte Institution arbeitet dabei ebenfalls pro-aktiv: Das Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS). Durch die Polizei über einen Einsatz häuslicher Gewalt informiert, führt PPS, teils in Soforteinsätzen, eine zeitnahe Krisenintervention für Männer, Frauen und Kinder durch und vermittelt den Betroffenen psychosoziale Hilfen. Zudem informieren die MitarbeiterInnen die Betroffenen über rechtliche Schutzmöglichkeiten und das Gewaltschutzgesetz und beraten die Betroffenen bei einer individuellen Sicherheitsplanung. Darüber hinaus unterstützt PPS die Polizei auch noch in vielerlei anderer Hinsicht (z.B. Überbringen von Todesnachrichten). Im Jahr 2002 registrierte PPS bei 1.915 Polizeieinsätzen 1.478 betroffene Familien (oder sonstige Beziehungen), in denen es zu häuslicher Gewalt kam (HAIP 2003).

Studien übergreifend ergibt sich, dass ein Kontakt zu mindestens drei Viertel der polizeilich übermittelten Frauen pro-aktiv hergestellt werden kann. Die Zeitspanne, bis es zu dieser Kontaktaufnahme kommt, variiert zwischen den einzelnen untersuchten Stellen erheblich – von 24 Stunden bis zu einer Woche oder länger. Die Kontaktherstellung wird von den Geschädigten ganz überwiegend mit einem Gefühl der Erleichterung aufgenommen, die Beratung wird nur selten abgelehnt. Die Opfer sind insgesamt mit der Form der Beratung äußerst zufrieden und sehen ihre Erwartungen erfüllt. Im Vordergrund der Beratung steht dabei zunächst die Verarbeitung des Erlebten, weniger die ersten Schritte zu einer Trennung. Die Perspektiven anderer Berufsgruppen auf die Beratungsstellen wurden nur in der österreichischen Studie von Dearing und Haller (2000) erhoben. Sie fanden eine positive Beurteilung der pro-aktiven Beratungsstellen durch die Polizei, jedoch eine eher negativ getönte Bewertung durch FamilienrichterInnen. Im Rahmen des vorliegenden Projektes sollen nun die Erkenntnisse zur Akzeptanz pro-aktiver Beratung ergänzt werden, sowie die Kooperation der BISS mit den anderen Stationen der Interventionskette des Gewaltschutzgesetzes – Polizei und Familiengerichte bzw. Allgemeinen Prozessabteilungen – betrachtet werden.

### 1.3 Die Fragestellungen der Evaluationsstudie

- (a) Wie lassen sich die BISS charakterisieren?
- (b) Bewährt sich der pro-aktive Ansatz in der Praxis?
- (c) Wie wird die BISS-Beratung von den Beratenen bewertet?
- (d) Wie lassen sich die Fälle häuslicher Gewalt auf den drei Ebenen Polizei, BISS und Justiz beschreiben?
- (e) Welche Erfahrungen wurden mit dem Instrument Platzverweis bei häuslicher Gewalt gemacht?
- (f) Welche Frauen entscheiden sich für einen Antrag nach GewSchG und welche Erfolgsaussichten haben die Anträge?

---

<sup>7</sup> Landeshauptstadt (LH) Hannover: Referat für Frauen und Gleichstellung, Polizeidirektion Hannover: Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit (PPS), Männerbüro Hannover e.V., Bestärkungsstelle für von Gewalt betroffene Frauen, Polizeidirektion Hannover: Beauftragte für Kriminalprävention (BfK), Staatsanwaltschaft Hannover, Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen (SUANA), Waage Hannover e.V., Frauen- und Kinderschutzhaus, LH Hannover: Kommunalen Sozialdienst (KSD), LH Hannover: Referat für interkulturelle Angelegenheiten, Opferhilfebüro, Bewährungshilfe für den Landgerichtsbezirk Hannover, Frauennotruf und Telefon Langenhagen e.V.

## 2 Zentrale Ergebnisse

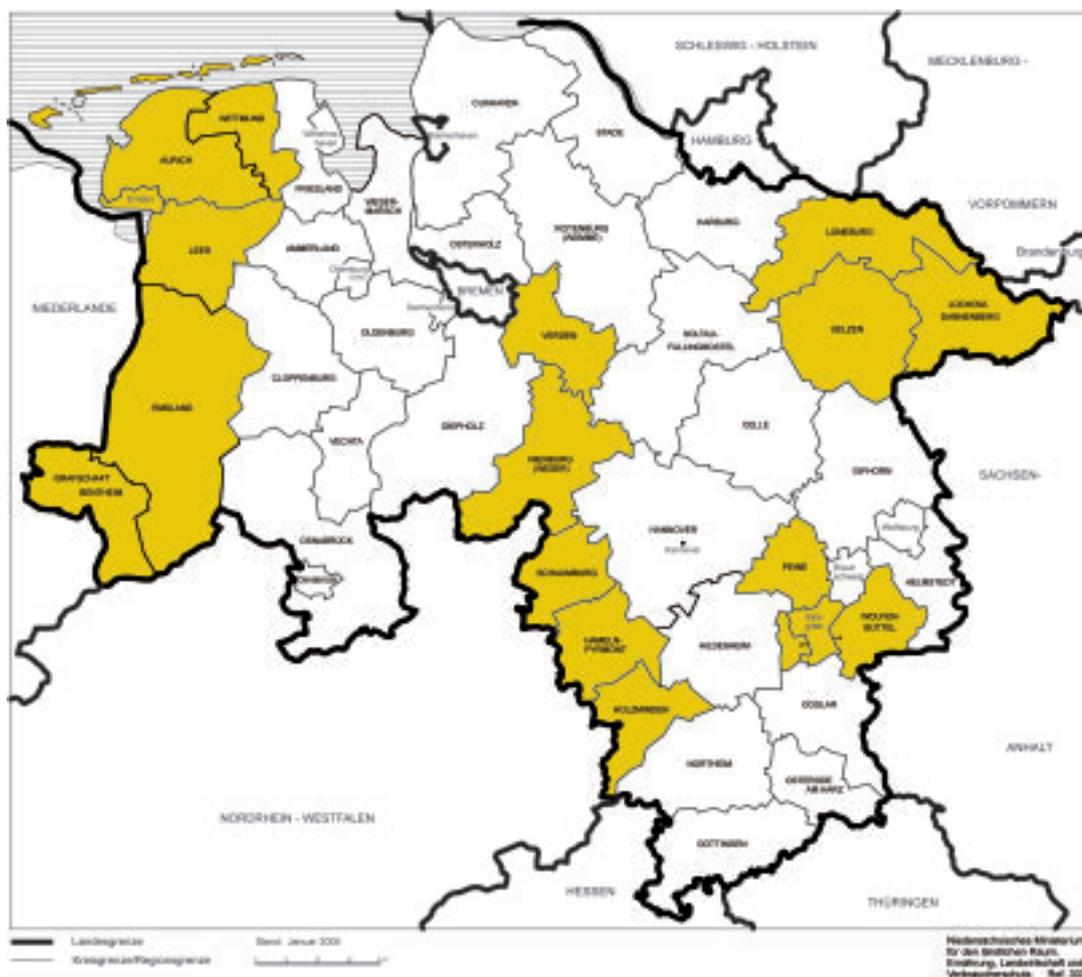
### 2.1 Die BISS und der pro-aktive Ansatz

#### 2.1.1 Die Beratungsform „BISS“

Die BISS sind Beratungsstellen für Opfer häuslicher Gewalt, die einen pro-aktiven Ansatz verfolgen: Sie erhalten von der Polizei Mitteilung über deren Einsätze bei häuslicher Gewalt, nehmen dann Kontakt mit den Geschädigten auf und bieten ihre Hilfe an. Außerdem können die Beratungsstellen auch von Opfern aufgesucht werden, die auf einer Polizeidienststelle, von anderen Einrichtungen oder durch die Medien von den BISS erfahren haben (so genannte „Selbstmelderinnen“).

Die BISS verteilen sich auf sechs ländliche Regionen Niedersachsens. Eine Region umfasst zwei bis vier Landkreise bzw. kreisfreien Städte. In den meisten Fällen wurde in jedem dieser Landkreise und kreisfreien Städte eine so genannte „BISS-Stelle“ mit jeweils einer in Teilzeit tätigen BISS-Beraterin eingerichtet.

*BISS-Regionen in Niedersachsen*

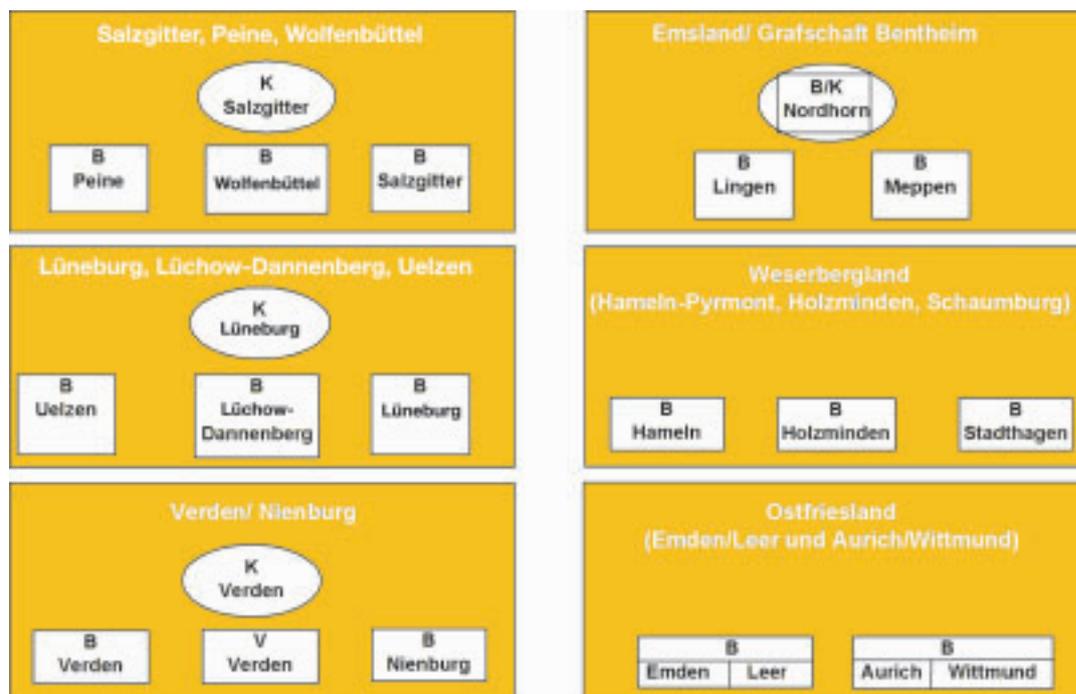


Als Träger der BISS fungieren unterschiedliche Organisationen (Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Aurich e.V., Frauen helfen Frauen e.V., Paritätischer Niedersachsen e.V., Frauenhaus Verden e.V., Landkreis Hameln Pyrmont und Frauenhaus Hameln e.V.). Zudem sind die BISS-Stellen häufig an etablierte Einrichtungen wie Frauenberatungsstellen räumlich angegliedert. Da es sich bei den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen teilweise auch um Aufstockungsverträge handelt, andere Beraterinnen wiederum speziell für die BISS-Beratung eingestellt wurden, und zudem in unterschiedlichem Maße weitere Aufgaben neben der eigentlichen Beratungstätigkeit übernehmen (siehe unten), variieren die wöchentlichen Arbeitszeiten zwischen zehn und 29 Wochenstunden.

Die Beratung erfolgt zumeist telefonisch oder vor Ort in der BISS-Stelle. Hausbesuche werden prinzipiell auch durchgeführt, kommen aber in der Praxis aufgrund der großen zu überbrückenden Entfernungen in den ländlichen Gegenden bei gleichzeitig knappem Zeitbudget der Beraterinnen selten vor.

Die BISS machen ein kurzes Beratungsangebot, die meisten Beratungen umfassen nur ein bis zwei Gespräche. In diesen Beratungsgesprächen sind die psychosoziale Betreuung, die Sicherheitsplanung und die Information über die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes zentrale Schwerpunkte. Auch die Begleitung zu Gericht und zu Ämtern gehören zu den Leistungen der BISS. Daneben betreiben die BISS außerordentlich viel Öffentlichkeitsarbeit, um Frauen, die sich in Gewaltbeziehungen befinden, auf diese Beratungsmöglichkeit aufmerksam zu machen und sind bestrebt, sich intensiv mit anderen Institutionen zu vernetzen, um ihre Klientinnen gezielt weitervermitteln zu können.

*Schematische Darstellung der BISS-Konzeptionen*



B = Beratungs- und Interventionsstelle; K = Koordinierungsstelle; V = Verwaltungskraft

Die Träger der einzelnen BISS-Regionen haben auf unterschiedliche Weise versucht, die Kapazitäten für die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen: Bei der Organisationsform der zentralen Koordination nimmt eine zusätzliche Mitarbeiterin diese Aufgaben wahr, bei dem Konzept der dezentralen Koordination übernehmen entweder alle Mitarbeiterinnen Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit oder eine Mitarbeiterin verfügt über ein deutlich höheres Stundenkontingent für diese Aufgaben. In der Praxis bewährt haben sich beide Modelle, die Beraterinnen

selber sehen die Vorteile der dezentralen Koordinierung darin, dass sie frühzeitig persönliche Kontakte zu denjenigen Personen knüpfen können, mit denen sie dann auch innerhalb ihrer Beratungstätigkeit zu tun haben. Weiterhin sehen sie es als Vorteil für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu der Beratenen an, wenn Selbstmelderinnen in der Beratungsstelle auf die gleiche Person treffen, die sie auch schon aus den lokalen Medien und Veranstaltungen kennen. Auf der anderen Seite können zentrale Koordinierungsmodelle effektiver und ökonomischer Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit betreiben.

### 2.1.2 Weitervermittlung und Vernetzung

Da eine längerfristige Begleitung konzeptionell nicht vorgesehen und aufgrund begrenzter personeller und zeitlicher Ressourcen nur in Einzelfällen praktikabel ist, zählt die gezielte Weiterleitung der Geschädigten an andere beratende Einrichtungen wie auch an Ämter, Behörden, RechtsanwältInnen etc. ebenfalls zu den wichtigen Aufgaben der BISS. Die BISS fungieren daher nicht nur als Schnittstelle zwischen Polizei und Justiz, sie „bauen vielmehr Brücken“ zwischen Institutionen und Geschädigten. Aus einer Vielzahl lokaler Hilfsangebote filtern sie gezielt die für den konkreten Einzelfall optimalen Angebote heraus und stellen ggf. für die Geschädigten den Kontakt her. Die Falldokumentationen der BISS in der vorliegenden Studie zeigen auf, dass die Beraterinnen 65% der von ihnen Beratenen Frauen weitere Unterstützungsangebote empfehlen und für 28% sogar einen Termin bei einer anderen Institution vereinbaren. In der konkreten Situation hängt die aktive Weitervermittlung dabei auch vom aktuellen Fallaufkommen und damit der verfügbaren Zeit der Beraterin für den Einzelfall, sowie von der Einschätzung der Eigeninitiative der Frau, sich selber um einen Termin bei einer anderen Stelle bemühen zu können, ab. Von Seiten der Beratenen, so zeigen die Interviews mit den beratenen Frauen, gibt es häufig einen großen Bedarf, weiter betreut zu werden. Unabdingbar ist auch die Weitervermittlungstätigkeit, wenn Kinder mit betroffen sind, da die BISS von ihrer Konzeption her, aber auch aufgrund zeitlicher Ressourcen für diese Gruppe kaum selber eine langfristige Unterstützung anbieten können. Außerdem gibt es hierfür natürlich auch bereits spezielle Zuständigkeiten bei den Jugendämtern.

Notwendig für einen möglichst reibungslosen und effizienten Ablauf der Brückenfunktion der BISS ist ein möglichst umfassendes lokales Netzwerk relevanter Einrichtungen. Daher liegt ein weiterer Arbeitsbereich der BISS in der Vernetzungsarbeit – zu nennen sind hier Runde Tische, Arbeitsgruppen, Interventionsprojekte etc. Teilweise werden diese Gremien von den BISS ins Leben gerufen, teilweise wirken die BISS an bereits bestehenden Gruppen mit. Zum Teil hatten sich auch bestehende Netzwerke im Jahr 2001, als das Modellprojekt BISS ausgeschrieben wurde, um die Einrichtung einer BISS beworben. Dies trifft beispielsweise für die BISS-Regionen Ostfriesland und Lüneburg/Uelzen/Lüchow-Dannenberg zu.

Mit der Polizei erfolgt bei allen BISS ein regelmäßiger Austausch. Die BISS werden von 90% der im Rahmen der Studie befragten BeamtInnen des Einsatz- und Streifenendienstes als notwendige Ergänzung zur polizeilichen Arbeit betrachtet, knapp die Hälfte der über 300 befragten BeamtInnen hatte sogar schon persönlichen Kontakt zu einer Beraterin gehabt und beurteilte die Zusammenarbeit als sehr gut. Zufriedensstellende Kooperationsbeziehungen existieren auch zu RechtsanwältInnen, DolmetscherInnen und Sozialämtern. Schwieriger gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Gerichten und ÄrztInnen. So geben die Beraterinnen an, die Weitervermittlung der Geschädigten an das Jugendamt verlaufe oft nicht optimal. Auch die Kooperationsbereitschaft von ÄrztInnen wird als defizitär beurteilt, da diese in den meisten Fällen an Veranstaltungen zum Thema „häusliche Gewalt“ wenig Interesse zeigten. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten könnte nach Ansicht der Beraterinnen verbessert werden: Fast alle Beraterinnen berichteten eine unzulängliche Kooperationsbereitschaft seitens der Justiz in ihrer Region. Meistens hänge die Zusammenarbeit individuell von der RichterIn/vom Richter ab. Die im Rahmen der vorliegenden Studie befragten Familien- und ZivilrichterInnen wiederum hatten selten persönlichen

Kontakt zu einer pro-aktiven Beratungsstelle, engagierten sich selten in Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt und nahmen auch nur vereinzelt an entsprechenden Fortbildungen teil, in denen dann auch wieder nur wenig über Opferschutzeinrichtungen informiert wurde. Bei den meisten RichterInnen sprechen eine hohe Arbeitsbelastung und eine geringe Fallzahl von Anträgen nach GewSchG gegen die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „häusliche Gewalt“, wie auch gegen ein Engagement in einem entsprechenden Gremium. Auf der anderen Seite wurde die Existenz pro-aktiver Beratungsstellen jedoch begrüßt. Insbesondere erhoffen sich die RichterInnen, dass das Für und Wider einer Antragstellung in der Beratung besprochen wird, sodass es zu wohl überlegten Anträgen und weniger Antragsrücknahmen kommt.

Eingedenk der Besonderheiten der BISS, wie sie hier dargestellt wurden, lassen sich die Anforderungen, die an die BISS-Beraterinnen gestellt werden, abschließend wie folgt zusammenfassen: 1) hohe Flexibilität bezüglich von Arbeitszeiten, Beratungsorten und Beratungstätigkeiten, 2) gute Rechtskenntnisse, 3) Kenntnisse über kulturelle und rechtliche Besonderheiten bei verschiedenen Migrantinnengruppen, 4) soziale Kompetenz im Aufbau und in der Pflege von Kontakten zu PraktikerInnen unterschiedlichster Institutionen, 5) Fähigkeit zur öffentlichkeitswirksamen Repräsentation der Beratungsstelle und von Vorteil wäre 6) auch, wenn die Beraterin bereits vor ihrer BISS-Tätigkeit in das lokale Hilfsnetzwerk eingebunden gewesen ist und somit auf schon vorhandenen Kontakten aufbauen kann.

### 2.1.3 Der pro-aktive Ansatz in der Praxis

Konzeptionell verfügen herkömmliche Beratungsstellen über eine so genannte Komm-Struktur, d.h. die Betroffenen müssen selbst aktiv werden. Hier stellt der pro-aktive Ansatz, wie ihn die BISS verfolgen, eine neue Entwicklung dar. Die Kontaktaufnahme geht hier von der Beratungsstelle aus, nachdem ihr die Polizei die Adresse der Geschädigten übermittelt hat. Die Falldokumentation der BISS zeigt auf, dass 78% ihrer Fälle von der Polizei übermittelt werden, die restlichen Fälle entfallen auf „Selbstmelderinnen“. Im Jahr 2003 hatten die BISS auf diese Weise insgesamt rund 2000 Fälle häuslicher Gewalt zu verzeichnen. Die Datenübermittlung von der Polizei an die BISS gelingt dabei zügig und kontinuierlich – 65% der Fälle werden noch am Tag des Vorfalls oder am Folgetag weitergeleitet. Zu rund 80% der polizeilich übermittelten Fälle kann ein Kontakt hergestellt werden, 62% der Kontakte erfolgen am Tag der Übermittlung der Daten durch die Polizei oder am Folgetag. In den meisten Fällen liegen dann zwischen dem Vorfall und dem Beratungsangebot drei bis vier Tage. Dieses Beratungsangebot wird von 81% der kontaktierten Frauen in Anspruch genommen. Diese Quoten bewegen sich in ähnlicher Größenordnung wie die Prozentanteile, die in anderen pro-aktiven Beratungsstellen festgestellt wurden (Burton, Regan & Kelly, 1998; Logar, 2003). Die pro-aktive Beratung soll einen lückenlosen Schutz der Opfer nach polizeilichen Platzverweisen unterstützen, indem ggf. noch während der Dauer des Platzverweises eine rechtliche Beratung erfolgt und ein Antrag auf Überlassen der gemeinsamen Wohnung gestellt wird. Die Falldokumentation auf Justizebene zeigt, dass zwischen der Antragstellung und dem Gerichtsentscheid nur rund zwei Tage liegen, da die überwiegende Mehrheit der Fälle im Eilverfahren entschieden wird. Im Jahr 2003 war die niedersächsische Polizei angehalten, Platzverweise für eine Dauer von sieben Tagen auszusprechen. Die vorliegenden Daten lassen somit die Schlussfolgerung zu, dass die Interventionskette Polizei – BISS – Gericht häufig innerhalb dieser Zeitspanne durchlaufen werden kann. Dennoch erscheint diese Frist knapp bemessen und in einem Teil der Fälle wird sie auch deutlich überschritten. Daher scheint die inzwischen erfolgte Erweiterung der Zeitdauer für Platzverweise auf 14 Tage sinnvoll.

Mit dem pro-aktiven Ansatz verknüpft sich die Hoffnung, dass Opfer häuslicher Gewalt dieses Beratungsangebot positiv empfinden und annehmen, sodass sie letztlich früher erreicht werden können bzw. dass auch solche Personen angesprochen werden, die über die traditionelle Komm-Struktur bislang überhaupt nicht erreicht wurden. Die Befragung beratener Frauen zeigte, dass ein pro-aktives Beratungsangebot von den Geschädigten ganz überwiegend mit Erleichterung aufgenommen wird

(vgl. auch Kelly, 1999). Dies traf auch zu, so berichteten jedenfalls die Beraterinnen, wenn die Frauen mit der Weitergabe ihrer Daten durch die Polizei eigentlich nicht einverstanden gewesen waren. Nach dem niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 NGefAG) ist die Datenübermittlung durch die Polizei an eine private Beratungs- und Interventionsstelle erlaubt, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und dies auch dann, wenn die Betroffene dem nicht zustimmt. Auf jeden Fall werden mit diesem Vorgehen deutlich mehr Frauen pro-aktiv erreicht: In Sachsen-Anhalt müssen die Betroffenen bei einem Polizeieinsatz unterschreiben, dass sie mit der Weiterleitung ihrer Daten an die Interventionsstelle einverstanden sind. Die entsprechende Evaluationsstudie fand, dass dieses Verfahren für die Betroffenen eine große Hürde darstellt: Nur ein Drittel der Betroffenen in dieser Studie unterschrieb die Einverständniserklärung (Landgrebe & Sellach, 2003).

66% der pro-aktiv kontaktierten Frauen hatten zuvor noch keine Beratung wegen häuslicher Gewalt in Anspruch genommen und 69% noch nie ein Frauenhaus aufgesucht. Relativ viele der Befragten hatten allerdings bereits vor der BISS-Beratung polizeiliche Unterstützung (88%) bzw. Hilfe von RechtsanwältInnen gesucht (61%). Insofern hatte sich die Mehrheit der pro-aktiv kontaktierten Frauen zwar bereits nach außen gewandt, jedoch noch keine qualifizierte psychosoziale Beratung erhalten.

Nicht zu vergessen ist schließlich, dass der pro-aktive Ansatz prinzipiell auch einen Weg zu Unterstützungsangeboten für von Gewalt mitbetroffene Kinder eröffnet, die vermutlich noch weniger als die erwachsenen Frauen von sich aus Hilfe gesucht hätten.

Die Befragung von BISS beratener Frauen ergab, dass es teilweise während der Platzverweise zu einer Aggressivitätssteigerung des Täters kam. Auch findet sich sowohl auf Polizei- als auch auf BISS-Ebene ein kleiner Teil von Fällen, bei denen ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz registriert wurden (5% bei der Polizei und 3% bei den BISS), bei denen sich die Täter also nicht an die zivilrechtlichen Schutzanordnungen gehalten haben. Schließlich berichtet auch die Polizei, dass nach ihrem subjektiven Eindruck etwa ein Drittel der Platzverweise von dem Täter gegen den Willen des Opfers unterlaufen werde. Weitere Analysen und Anschlussuntersuchungen könnten Aufschluss darüber geben, ob es beispielsweise Fallkonstellationen gibt, bei denen polizeiliche und/oder zivilrechtliche Maßnahmen kontraindiziert sind. Mitunter kann daher ein nachhaltiger Schutz der Frauen nur durch den Aufenthalt im Frauenhaus erreicht werden. Wie bereits erwähnt, hatten auch rund zwei Drittel der von Gewalt Betroffenen bis zum Zeitpunkt der pro-aktiven Kontaktaufnahme noch nie ein Frauenhaus aufgesucht. Pro-aktive Beratungsstellen sind daher kein Ersatz für Frauenhäuser sondern eine Alternative.

#### **2.1.4 Die Bewertung der BISS durch die Beratenen**

Die BISS werden von den Beratenen überaus positiv bewertet. Sowohl die Inhalte der BISS-Beratung als auch das Verhalten der BISS-Beraterinnen bedeuten für die Beratenen eine Stärkung ihres Selbstwertgefühls und eine Verbesserung ihrer Lebenssituation. Information über das GewSchG und Sicherheitsmaßnahmen öffnen den Blick für eigene Handlungsmöglichkeiten, die dem Verhalten des Täters entgegengesetzt werden können und den Frauen ein großes Stück der gefühlten Hilflosigkeit nehmen. Das einfühlsame Verhalten der BISS-Beraterinnen trägt dazu bei, dass sich die Frauen nicht mehr allein fühlen und ihr Selbstbewusstsein zunimmt. Die Zuschreibung der Verantwortung für die Gewalt an den Täter reduziert die Schuldgefühle der Frauen. Das Wissen, in dieser Situation nicht allein zu sein, eine verständnisvolle Gesprächspartnerin und eine fachliche Unterstützung zu haben, bedeutet für die Befragten eine immense Stärkung des Selbstwertgefühls (vgl. auch Dearing & Haller, 2000). Dieser Befund wird von Studien zum Zusammenhang von professioneller sozialer Unterstützung und Wohlbefinden untermauert (vgl. Tan, Basta, Sullivan & Davidson, 1995).

## 2.2 Fälle häuslicher Gewalt im Hellfeld von Polizei, BISS und Justiz

### 2.2.1 Beschreibung der Fälle

Bei den Fällen der BISS handelt es sich in erster Linie um Frauen (95%) im Alter zwischen 21 und 45 Jahren, die von ihren Partnern (79%) geschädigt werden. Ein Teil der Partnerschaften (12% aller von BISS registrierten Fälle) befindet sich in der Trennungsphase, in der noch einmal eine besondere Gefährdung anzunehmen ist. So findet eine aktuelle Studie des Bundesfamilienministeriums, dass Ausmaß und Schwere der Gewalterfahrungen bei geschiedenen Frauen deutlich höher erhöht sind (Müller & Schröttle, 2004a; vgl. auch Henderson, 1990; Saunders, 2002); Statistics Canada, 1993).

Internationale Studien deuten darauf hin, dass der Anteil männlicher Opfer im Dunkelfeld höher liegen dürfte (vgl. verschiedene internationale Dunkelfeldbefragungen, z.B. Straus, Gelles & Steinmetz, 1980; Straus & Gelles, 1992; Archer, 2000; Moffit et al., 2001). Der geringe Anteil männlicher Opfer bei den Beratungsstellen ist jedoch zum einen darauf zurückzuführen, dass bereits auf der ersten Stufe der institutionellen Interventionskette – der Polizei – weibliche Opfer überwiegen (89%). Zum anderen werden die BISS in der Öffentlichkeit als Frauenberatungsstellen wahrgenommen, sodass die Polizei männliche Opfer auch seltener an BISS weiterleitet und Männer sich seltener von selbst an eine BISS-Beratungsstelle wenden. Mit Gewalterfahrungen von Männern durch ihre Partnerinnen, den Schamgefühlen und den Hemmschwellen, diese öffentlich zu machen, befasst sich eine weitere Studie des Bundesfamilienministeriums, auf die an dieser Stelle verwiesen sei (Puchert, Jungnitz, Walter, Lenz & Puhe, 2004).

Die von den BISS geführten Falldokumentationen zeigen auf, dass über die Hälfte der Vorfälle mehrere Gewaltarten umfassen, wobei körperliche Gewalt und Bedrohungen mit 74% und 44% am häufigsten vorkommen. In knapp einem Viertel der Vorfälle sind die Täter alkoholisiert. Die Gewalterfahrungen sind in der Regel kein Einzelereignis, vielmehr können 25% der Täter als Wiederholungstäter eingestuft werden. Es kommt zu behandlungsbedürftigen Verletzungen des Opfers (mindestens 15% aller Vorfälle mit körperlicher Gewalt), aber auch zu ernststen psychischen Folgen, die von den betroffenen Frauen in Zusatzbefragungen als erhöhte Ängstlichkeit, Selbstabwertung und Konzentrationsstörungen beschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil von Frauen mit psychischen Folgebeschwerden sehr hoch liegt. So fand die bundesweite Repräsentativerhebung (Müller & Schröttle, 2004a), dass nach Viktimisierung durch körperliche Gewalt 56% bis 83% der befragten Frauen psychische Folgebeschwerden angaben.

Die Auswertung der polizeilichen Falldokumentation ergab, dass vorwiegend Fälle mit Körperverletzungen bzw. behandlungsbedürftigen Verletzungen oder mit vielen verschiedenen Delikten weitergeleitet wurden, sodass es die BISS noch einmal mit einer Auswahl besonders schwerer Fälle häuslicher Gewalt zu tun haben.

### 2.2.2 Kinder als Opfer häuslicher Gewalt

Durch das Gewaltschutzgesetz wurde nicht nur die Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt gegen Frauen intensiviert, es wurde auch der Blick dafür geschärft, dass das Aufwachsen in einem Klima körperlicher und psychischer Gewalt gravierende Folgen für die Kinder in den betroffenen Familien haben kann (vgl. Kapitel 1.1.4). Existentielle Angst um die Mutter, das Erleben von Hilflosigkeit in den betreffenden Situationen, ein Gefühl der Isolation durch das häufig gegenüber Außenstehenden auferlegte Schweigegebot aber auch Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern (Heynen, 2001), können sich in emotionalen und behavioralen Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Ängstlichkeit und Aggression niederschlagen. Entsprechend wurden bei Vorschulkindern, deren Mütter Opfer häuslicher Gewalt

waren, bleibende negative Auswirkungen auf die Entwicklung gefunden (Lieberman & van Horn, 1998; Peled, Jaffe & Edleson, 1995; vgl. auch Wolfe et al., 2003).

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass die Täter häufig nicht nur ihre Partnerin, sondern auch die Kinder misshandeln. Die entsprechenden Symptome gestörter Entwicklung und psychischer Auffälligkeiten sind dann noch gravierender (Browne et al., 1999; Kaplan et al., 1999; Streeck-Fischer & van der Kolk, 2000).

Hinzu kommt, dass Kinder durch das Beobachten des elterlichen Verhaltens oder eigene Gewalterfahrungen die problematischen Verhaltensmuster der Erwachsenen übernehmen können (vgl. Kapitel 1.1.4). So haben Frauen, die als Kinder gewaltsame Interaktionen zwischen ihren Eltern beobachten mussten oder als Kinder misshandelt oder missbraucht wurden, ein vielfach erhöhtes Risiko, als Erwachsene wiederum Opfer häuslicher Gewalt zu werden (Wetzels et al., 1995; vgl. auch Acierno et al., 1999; Müller & Schröttle, 2004a). Umgekehrt finden sich auch in der Kindheit der Täter entsprechende Misshandlungserfahrungen und das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern (Schumacher, Feldbau-Kohn, Smith Slep & Heyman, 2001)).

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie unterstreichen noch einmal die derzeit in der Fachöffentlichkeit geführte Diskussion, Kinder als „eigenständige“ Opfer häuslicher Gewalt zu betrachten, für die spezielle Unterstützungsangebote entwickelt werden müssen: In 62% der bei den BISS registrierten Fälle lebten in den betroffenen Haushalten minderjährige Kinder, von denen wiederum knapp die Hälfte unter sechs Jahre alt war. In 57% der Fälle mit minderjährigen Kindern waren die Kinder Zeugen des gewalttätigen Vorfalls, der zu der BISS Beratung führte, geworden, in 14% der Fälle hatte sich die Gewalt dabei auch gegen sie gerichtet. Diese Anteile liegen in der gleichen Größenordnung, die auch in der bundesweiten Repräsentativerhebung zu Gewalt gegen Frauen festgestellt wurde (Müller & Schröttle, 2004a).

Die beratenen Frauen geben den Schutz ihrer Kinder als ein zentrales Beratungsmotiv an. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass Frauen mit Kindern häufiger Anträge auf Wohnungszuweisung oder Schutzanordnungen stellen. Die Notwendigkeit, Kinder besonders zu schützen, wird auch von Polizei und Justiz gesehen. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Polizei in Fällen, bei denen minderjährige Kinder in den betroffenen Haushalten leben, noch häufiger Platzverweise gegen die Täter ausspricht und den Fall noch eher an BISS weiterleitet. Auch Familien- und ZivilrichterInnen sind der Auffassung, dass Kinder durch häusliche Gewalt massiven Schaden erleiden und bewilligen Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz noch eher, wenn Kinder mitbetroffen sind. Die Bereitschaft von Polizei und Justiz, sich mit diesem Thema vermehrt auseinanderzusetzen, aber auch die Notwendigkeit, hier die Vernetzung zwischen den Institutionen noch weiter zu fördern, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass RichterInnen noch Fortbildungsbedarf zum Thema „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“ anmelden und PolizeibeamtInnen Einsatzsituationen mit Kindern als besonders belastend erleben.

In Niedersachsen werden zurzeit massive Anstrengungen unternommen, „die interdisziplinäre Kooperation bei der Intervention zu fördern und Handlungsorientierungen im Hinblick auf die unterschiedlichen fachlichen Aufträge von Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Kinderschutz und Frauenunterstützung“ zu geben (Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter, 2004, S. 3). Hinsichtlich konkreter Handlungsempfehlungen für die einzelnen Institutionen sei an dieser Stelle ausdrücklich auf das entsprechende Eckpunkt Papier und die Ergebnisse der Fachtagung vom 02.12.2004 in Hannover verwiesen.

### **2.2.3 Migrantinnen als Fallgruppe mit erhöhtem Beratungsaufwand**

In einem beträchtlichen Teil der Fälle, die bei den BISS registriert werden, handelt es sich um Frauen mit Migrationshintergrund (27%), teils um Ausländerinnen oder Eingebürgerte ohne die deutsche Staatsbürgerschaft, teils um Spätaussiedlerinnen, wobei Ausländerinnen der zweiten Generation nicht erfasst wurden. Dies stellt die Beraterinnen vor besondere Herausforderungen. Migrantinnen, sowohl Ausländerinnen ohne

deutsche Staatsbürgerschaft als auch Aussiedlerinnen, waren in der vorliegenden Untersuchung in höherem Ausmaß von häuslicher Gewalt betroffen als einheimisch deutsche Frauen, so betrug der Anteil von Opfern ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf Polizeiebene 21,9%, in der niedersächsischen Bevölkerung im gleichen Zeitraum jedoch nur 6,7%. Ergebnisse der KFN-Schülerbefragung lassen vermuten, dass diese Raten im Dunkelfeld zumindest für bestimmte Migrantengruppen noch höher liegen könnten. So berichteten in dieser Untersuchung 31,3% der befragten türkischen Jugendlichen von körperlicher Gewalt zwischen ihren Eltern im letzten Jahr (Pfeiffer, Wetzels & Enzmann, 1999). Dabei nimmt die Gewalt den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge meistens die Form von schwerer körperlicher Gewalt oder von Freiheitseinschränkungen durch den Täter (z.B. Einsperren o.ä.) an.

In einigen Kulturen (insbesondere in türkischen Familien) ist die Thematisierung eigener Gewalterfahrungen noch stärker tabuisiert. Das Frauenbild und das Verständnis von Ehe und Partnerschaft ist ein anderes und eine Trennung kommt seltener in Frage. Zudem sind noch häufiger als bei einheimisch deutschen Frauen minderjährige Kinder mitbetroffen und es besteht noch häufiger eine finanzielle Abhängigkeit von dem Partner. Dies bestätigt sich ebenfalls in der Schülerbefragung des KFN, in der 7,8% der Familien einheimisch deutscher Jugendlicher von Arbeitslosigkeit betroffen sind und/oder Sozialhilfe erhalten, jedoch 15,3% türkischer Familien und 18,0% Aussiedlerfamilien. Somit sind die Voraussetzungen für den Beratungsprozess sehr schwierig. Hinzu kommen rein sprachliche Verständigungsprobleme. So war in immerhin 15 der Fälle mit Migrantinnen der Einsatz von DolmetscherInnen notwendig.

Schließlich begrenzt je nach Aufenthaltsstatus die rechtliche Situation die Handlungsoptionen der Beratenen: Asylbewerberinnen, bei denen der Mann stellvertretend für die Familie Asyl beantragt hat, verliert die Frau das Bleiberecht in Deutschland, wenn sie sich von ihm trennt. Ausländische Ehepartnerinnen erhalten erst dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat, es sei denn es liegt eine besondere Härte vor. Schutzanordnungen nach dem GewSchG werden häufig von der Familie des Mannes unterlaufen, die die Frau nicht unbehelligt in der ehemals gemeinsamen Wohnung leben lassen. So findet sich auch in der vorliegenden Studie, dass Migrantinnen seltener einen Antrag nach GewSchG stellen als einheimisch deutsche Frauen.

Migrantinnen sind daher eine Gruppe von gewaltbetroffenen Frauen, die ganz besonders auch auf die Alternative der Flucht ins Frauenhaus angewiesen ist. An die Beraterin stellt sich der Anspruch, über fundierte Kenntnisse der kulturellen Bedingungsfaktoren und der rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten zu verfügen.

Insgesamt zeigt die gemeinsame Betrachtung der Hellfelddaten auf Polizei-, BISS- und Justizebene auf, dass Ausländerinnen zwar bei den Beratungsstellen ankommen (sogar von der Polizei besonders häufig weitergeleitet werden), jedoch den letzten Schritt der Interventionskette, den Schritt vor Gericht, seltener tun, als deutsche Frauen. Die koordinierte Intervention von Polizei, BISS und Justiz erreicht somit für die Teilgruppe der MigrantInnen seltener den gewünschten Erfolg. Der soziale Druck, die finanzielle Abhängigkeit, die oft komplizierte rechtliche Lage und die Sprachprobleme der Frauen sprechen hier gegen eine Trennung. So sind mehr staatliche Aktivitäten vonnöten, um die Integration von MigrantInnen generell zu fördern. Diskutiert werden hier zurzeit ein vermehrtes Angebot bzw. eine stärkere Verpflichtung zu Sprachkursen. Auch Möglichkeiten, bereits den Kindergartenbesuch von Migrantenkinder stärker zu fördern, sind im Gespräch, um auf diesem Umweg nicht nur eine hohe sprachliche Kompetenz der Kinder, sondern auch über die dort entstehenden Kontakte eine stärkere Integration der Eltern zu erreichen.

Die vorliegende Studie fokussierte auf die BISS – die Ergebnisse zu MigrantInnen wurden zusätzlich gewonnen, gehörten jedoch nicht zu den primären Zielfragestellungen. So geben die Befunde zwar einige wichtige Informationen über von Gewalt betroffene MigrantInnen, lassen jedoch auch noch viele Fragen offen. So sind die Daten nicht widerspruchsfrei zu interpretieren. Beispielsweise ist es vorerst nicht zu

erklären, warum von BISS beratene Migrantinnen seltener Anträge nach GewSchG stellen, auf Polizeiebene aber bei nichtdeutschen Opfern mehr richterliche Beschlüsse bzw. Schutzanordnungen dokumentiert waren als bei deutschen Opfern. Die Komplexität der familiären und gesellschaftlichen Situation der Migrantinnen konnte hier nur angerissen werden, zumal hier auch noch differenzierter nach den verschiedenen kulturellen Gruppen unterschieden werden müsste. So lässt sich nur folgern, dass in diesem Bereich weitere Forschung dringlich geboten ist.

### 2.2.4 Stalking-Fälle

Anhand der drei Falldokumentationen auf den Ebenen Polizei, BISS und Gericht wurden Informationen zu Stalking-Fällen gewonnen. 5,8% der auf BISS-Ebene registrierten Fälle wurden von den Beraterinnen als Stalking-Fälle eingestuft (4,2% auf Polizeiebene). Diese Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass die TäterInnen zu einem großen Teil Ex-PartnerInnen sind (73,4% der Stalking-Fälle auf BISS-Ebene) oder sich die Partnerschaft in der Trennungsphase befindet. Opfer und Täter sind dann auch meist räumlich getrennt was – verglichen mit anderen Fällen häuslicher Gewalt – zu weniger körperlicher und dafür mehr psychischer Gewalt führt. Hier sollten jedoch die Ergebnisse der internationalen Stalkingforschung berücksichtigt werden, die belegen, dass die Bedrohungen, Verfolgungen und Belästigungen auch in körperliche Gewalt umschlagen können (z.B. Coleman, 1997; Cupach & Spitzberg, 2000; Davis & Frieze, 2000; Langhinrichsen-Rohling, & Rohling, 2000; Sinclair & Frieze, 2000; zum Überblick Löbmann, 2004).

Im Vergleich zu anderen Opfern häuslicher Gewalt zeigen Stalkingopfer mehr Eigenaktivität: Sie stellen eher Anträge nach GewSchG – was auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Anteil der Stalking-Fälle in der Justizstatistik mit 35,8% deutlich höher liegt als auf Polizei- und BISS-Ebene -, sowie Strafanträge und suchen eher von sich aus Beratung auf. Dies ist sicherlich darauf zurückzuführen, dass der Entschluss zur Trennung bei diesen Personen meist schon gefasst bzw. umgesetzt wurde, und insofern auch entschlossener gegen weitere Gewalt von Seiten des Schädigers vorgegangen wird. Diese Ergebnisse sind vor dem Hintergrund der ersten deutschen Dunkelfeldbefragung zu Stalking einzuordnen (Zentralinstitut für seelische Gesundheit, 2004), in der gefunden wurde, dass nur sehr wenige Stalkingopfer die Polizei benachrichtigen oder rechtlichen Schritte einleiten. Somit dürfte es sich bei den im Hellfeld von Polizei, BISS und Justiz auftretenden Stalkingopfer eher um selbstsichere, wehrhafte Personen handeln.

An den Daten wird aber auch deutlich, dass viele Stalker sich anscheinend nicht an die erwirkten Schutzanordnungen halten. So dokumentierten die BISS bei 8% der Stalking-Fälle Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und 28,9% der Täter wurden gewalttätig als die BISS-Beratung bereits begonnen hatte (gegenüber nur 10,4% bei anderen Opfern häuslicher Gewalt). Dies zeigt Handlungsbedarf in Sinne einer konsequenteren strafrechtlichen Verfolgung auf, wie sie derzeit in Deutschland diskutiert wird (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages, 2004).

### 2.2.5 Polizeiliche Maßnahmen bei Fällen häuslicher Gewalt

Im Rahmen des niedersächsischen Aktionsplans ist die Polizei angehalten, bei entsprechender Gefahrenprognose Platzverweise gegen den Täter auszusprechen (Niedersächsisches Innenministerium, 2002) und somit einen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich zu leisten, auf dem andere Einrichtungen aufbauen können. Die Falldokumentation auf Polizeiebene weist nach, dass in einem knappen Drittel aller registrierten Fälle häuslicher Gewalt ein Platzverweis aus der Wohnung gegen den Täter ausgesprochen wurde und dies kontinuierlich über das Jahr 2003 hinweg. Hinzukommen 14,5% Platzverweise von Örtlichkeiten und 13,1% Ingewahrsamnahmen der Täter.

Weitere Analysen zeigen, dass Vorfälle, bei denen der Täter unter Alkoholeinfluss stand, es sich um einen Wiederholungstäter handelte und/oder das Opfer verletzt wurde, häufiger zu Platzverweisen führten, was den Schluss zulässt, dass diese Situationen von den PolizeibeamtInnen als besonders gefährlich eingestuft werden. Ein zweiter Grund für einen Platzverweis ist die Wahrnehmung einer besonderen Schutzbedürftigkeit der beteiligten Personen. So werden eher Platzverweise ausgesprochen, wenn es sich um weibliche im Vergleich zu männlichen Opfern handelt und wenn Kinder in den betroffenen Haushalten leben. Schließlich werden Platzverweise auch dann erteilt, wenn die Polizei keine Strafanzeige veranlasst hat. Strafanzeigen wurden in über 90% der Fälle erstattet, bei den restlichen Fällen scheint es sich um minderschwere Fälle zu handeln. Womöglich werden Platzverweise in Fällen, die den Tatbestand für eine Strafanzeige nicht erfüllen, als alternative Handlungsmöglichkeit gesehen. Es kam auch eher zu Platzverweisen, wenn sich das Opfer das Stellen eines Strafantrages noch vorbehielt. Vielleicht erhoffen sich die BeamtInnen in diesen Fällen, dass die Opfer während des Platzverweises ihre Lage noch einmal überdenken, womöglich eine Beratung in Anspruch nehmen und dann doch noch rechtliche Schritte unternehmen. Dafür spricht auch, dass Fälle ohne Strafantrag häufiger an pro-aktive Beratungsstellen weitergeleitet werden.

Die Befragung der von Gewalt betroffenen Frauen ergab, dass der Platzverweis für sie sichtbares Zeichen dafür ist, dass sie von der Polizei ernst genommen werden. Ein Teil der Frauen, bei denen der Schädiger einen Platzverweis erhalten hatte, berichteten jedoch auch, dass sich der Täter während dieser Zeit noch aggressiver verhalten habe. Dies weist auf die Notwendigkeit hin, die Einhaltung des Platzverweises zu kontrollieren, was aber in der polizeilichen Praxis aufgrund begrenzter Ressourcen schwierig ist, sodass meist vereinbart wird, dass sich das Opfer bei Zuwiderhandlungen erneut bei der Polizei meldet. In einem geringen Teil der Fälle gaben die Frauen auch an, den Platzverweis selber unterlaufen zu haben, indem sie den Täter wieder in die Wohnung ließen. Aufgrund der geringen Stichprobengröße dieses Erhebungsteils können hier jedoch keine verlässlichen Prozentzahlen angegeben werden. Nach Einschätzung der befragten PolizistInnen liegt dieser Anteil bei zwei Dritteln aller Opfer. So haben die BeamtInnen zwar einerseits eine positive Einstellung zum Platzverweis – sie wenden ihn konsequent an und glauben auch, dass er die Täter zumindest akut von weiteren Gewalttaten abhalten kann –, andererseits haben sie jedoch auch den Eindruck, dass ein Teil der Täter sich nicht an die Maßnahme hält und dass auch ein Teil der Opfer ihn unterläuft.

## 2.2.6 Zivilrechtliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes haben Opfer häuslicher Gewalt die Möglichkeit erhalten, einen Antrag auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) oder auf andere Schutzmaßnahmen gegenüber dem Täter/der Täterin – wie Betretungsverbot, Annäherungsverbot und Kontaktverbot (§ 1 GewSchG) – zu stellen.

Die Falldokumentation der BISS weist aus, dass 18% der von BISS beratenen Frauen sich für einen solchen Antrag entscheiden – eine Größenordnung, die auch von anderen pro-aktiven Beratungsstellen ermittelt wurde (vgl. Logar, 2003 für die Wiener Interventionsstelle). Ein Antrag nach GewSchG ist äußeres Zeichen der endgültigen Trennung von dem Schädiger, jedoch wollen nicht zwangsläufig alle Frauen diesen Weg wählen, oder sie entschließen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt dazu. Der angegebene Prozentsatz gibt daher nur eine Art Untergrenze für den Anteil der Antragstellerinnen wieder.

Eine wichtige Voraussetzung für einen Antrag ist die finanzielle Unabhängigkeit der Frau, dies bestätigt auch eine amerikanische Studie zu so genannten „protection orders“ (Schutzanordnungen) (vgl. auch Wolf, Holt, Kernic & Rivara, 2000). Dagegen muss den Anträgen nicht unbedingt ein polizeilicher Platzverweis vorausgehen. So liegt auf Justizebene der Anteil der Fälle mit Platzverweis deutlich niedriger als auf Polizeiebene, was bedeuten könnte, dass sich auch Personen an die Gerichte wenden,

die zuvor keinen Polizeikontakt hatten. Vertiefte Analysen der Falldokumentationen auf Polizei- und BISS-Ebene wie auch die Befragung beratener Frauen weisen darauf hin, dass der Schutz der eigenen Kinder vor Gewalt – neben dem eigenen Schutz – ein zentrales Motiv für den Antrag ist.

Die Auswertung der Falldokumentation der Anträge ergab, dass dem Grundgedanken der schnellen Intervention entsprechend 91% der Anträge im Eilverfahren entschieden werden. Wird eine mündliche Anhörung anberaumt, dann in der Regel deshalb, weil der Sachvortrag den RichterInnen nicht glaubwürdig erscheint oder der Antragsgegner Widerspruch einlegt. Weiterhin wird mit 69% der Großteil der Anträge bewilligt, nur 5% werden abgelehnt. Der Rest der Verfahrensausgänge entfällt auf Antragsrücknahmen (10%) und Vergleiche (13%).

Die Frage, ob die Bewilligung eines Antrages nach GewSchG tatsächlich vor Gewalt schützt, kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht vertiefend beantwortet werden. Einige amerikanische Studien finden, dass über ein Drittel der Personen, die eine Schutzanordnung nach amerikanischen Recht – so genannte „protection order“ – erhalten haben, erneut viktimisiert wird (Harrell & Smith, 1996; Klein, 1996). Andere Studien wiederum kommen zu dem Ergebnis, dass insbesondere länger andauernde Schutzanordnungen eine Re-Viktimisierung verhindern können.

In der standardisierten Befragung und den Experteninterviews äußerten sich Familien- und ZivilrichterInnen überwiegend positiv über das Gewaltschutzgesetz. Begrüßt wurde es vor allem als politisches Signal eines noch intensiveren Kampfes gegen häusliche Gewalt. Die hohe Bewilligungsquote und zügige Bearbeitung der Anträge, wie sie aus der Antragsdokumentation hervorgeht, zeigt, dass dies für die Mehrheit der teilnehmenden RichterInnen kein bloßes Lippenbekenntnis ist, sondern dass sie den Grundgedanken des verbesserten Opferschutzes auch in die Tat umsetzen. Kritisiert werden verschiedene handwerkliche Mängel des Gesetzes, z.B. das Auseinanderklaffen der Zuständigkeit zwischen Familien- und Zivilgerichten, und Zustellungsprobleme bei platzverwiesenen Tätern. Die Mängel machen es notwendig, dass jede/r RichterIn in einem Abstimmungsprozess mit anderen Institutionen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, steht.

## 3 Empfehlungen

### 3.1 Die Notwendigkeit der BISS

Die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt haben sich bewährt. Der pro-aktive Ansatz kann umgesetzt werden, wie die kontinuierliche und schnelle Weiterleitung der Fälle durch die Polizei an die BISS und die ebenso zügige Kontaktaufnahme durch die Beraterinnen belegen. Das Angebot wird von den Betroffenen angenommen, wie durch die hohe Quote zustande gekommener Beratungen unter den kontaktierten Fällen und die Gefühle der Erleichterung, die die pro-aktiv kontaktierten Frauen berichten, deutlich wird. Darüber hinaus wird die Akzeptanz der Beratungseinrichtungen auch durch die zahlreichen Selbstmelderinnen dokumentiert.

Überdies werden die BISS als Teil der Interventionskette Polizei – BISS – Gericht von den Mitgliedern der anderen beiden Institutionen äußerst positiv bewertet: PolizistInnen des Einsatz- und Streifendienstes sehen die psychosoziale Betreuung durch BISS nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt als unabdingbar an. Familien- und ZivilrichterInnen begrüßen insbesondere die rechtlichen Informationen über das Gewaltschutzgesetz durch die Beratungsstellen und versprechen sich von den Beratungen die sorgfältige Abwägung der Entscheidung für bzw. gegen weitere rechtliche Schritte von Seiten der Opfer und somit weniger Antragsrücknahmen.

Allerdings zeigt die Evaluationsstudie auch auf, dass dieses Bild einer Interventionskette eigentlich zu kurz greift: Die Frauen durchlaufen nicht nur die Institutionen Polizei, BISS und Justiz. Vielmehr gelangen sie sowohl über die Polizei als auch als Selbstmelderinnen oder über andere Beratungseinrichtungen vermittelt zu BISS. Von dort erfolgt die Weitervermittlung nicht nur an die Justiz, sondern zugleich oder auch ausschließlich an andere Beratungsangebote und Institutionen. Insofern sind die BISS eher eine „Interventionsschaltstelle“ mit der Funktion, Gewaltopfer gezielt und ihren Bedürfnissen entsprechend weiterzuvermitteln.

Die positive Beurteilung der BISS ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Festlegung auf „die optimale Unterstützungsinstitution“. Die Analyse des Problemfeldes zeigt vielmehr auf, dass es unterschiedliche Zielgruppen von Gewaltopfern gibt, deren Verschiedenartigkeit berücksichtigt werden muss. So können die BISS nicht als Alternative zu Frauenhäusern, sondern nur als Ergänzung angesehen werden. Für viele Frauen ist ein Verbleiben in der eigenen Wohnung nicht die optimale Lösung, zum Beispiel weil erneute Gewalttätigkeit des Täters trotz der polizeilichen Intervention zu befürchten ist. Insbesondere bestimmte Gruppen von Migrantinnen haben Repressalien der Verwandten des Täters zu befürchten, selbst wenn er selber sich an einen Platzverweis hält. Umgekehrt hatten zwei Drittel der in der vorliegenden Studie befragten von BISS beratenen Frauen noch nie Zuflucht in einem Frauenhaus gesucht und auch eine große Hemmschwelle dies zu tun. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die repräsentative Dunkelfeldbefragung des Bundesfamilienministeriums (Müller & Schröttle, 2004a).

Als Konsequenz sollte die Vielfalt der Angebote für weibliche Gewaltopfer in Niedersachsen erhalten bleiben bzw. die BISS-Arbeit über die Laufzeit des Modellprojektes hinweg, soweit es vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Landes möglich ist, abgesichert werden. Langfristig ist eine flächendeckende Versorgung Niedersachsens mit pro-aktiven Beratungsstellen anzustreben, sodass die Polizei in allen Teilen Niedersachsens die Möglichkeit hat, Opfer häuslicher Gewalt an eine Beratungsstelle weiterzuleiten. Um dies abzusichern, wurde vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) ein Konzept vorgelegt, nach dem jeder Polizeiinspektion eine pro-aktive Beratungsstelle zugeordnet werden soll. Anhand der vom KFN ermittelten Bearbeitungszeiten pro Fall und der Einwohnerzahlen der BISS wurde vom MS ein Schlüssel von einer Vollzeitberatungsstelle pro 500.000 EinwohnerInnen ermittelt. Vor dem Hintergrund individuell unterschiedli-

cher Vorgehensweisen bei der Registrierung der Arbeitszeiten pro Fall, z.B. bei der Berücksichtigung von Follow-ups, Fahrtzeiten, Dokumentationsaufwand etc., einem Fünftel fehlender Angaben bei der Beantwortung dieser Frage und der Nichtberücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für nicht erreichte Personen, kann der ermittelte Schlüssel nur als grobe Schätzung verstanden werden, zudem die zur Verfügung gestellten Mittel nur auf die Personal- nicht aber auf die Sachkosten abzielen. Andererseits sehen auch wir für die Praxis die Notwendigkeit angesichts sehr knapper finanzieller Mittel in irgendeiner Weise zu einer Schätzung zu kommen, zumal die im Rahmen des Modellprojektes für die einzelnen Regionen zur Verfügung gestellten Gelder nicht Bedarfs orientiert vergeben worden waren, sondern schlicht eine gleichmäßige Aufteilung der für die Modellphase zur Verfügung stehenden Summe auf die BISS-Regionen bedeutet hatten.

## 3.2 „Good practice“-Erfahrungen

In den Aufbau bzw. die Weiterführung anderer ebenfalls pro-aktiv arbeitender Beratungsstellen können die Erfahrungen der BISS einfließen. Hier hat sich insbesondere bewährt:

- **Zentrale Lage**

In der Regel versorgt eine BISS-Stelle zurzeit einen Landkreis. Hier hat sich eine zentrale räumliche Lage, z.B. im Stadtzentrum der Kreisstadt bewährt, da die BISS so für die Frauen am besten erreichbar sind.

- **Räumliche Angliederung an lokal gewachsene Hilfesysteme**

Die BISS wurden größtenteils an gewachsene regional verschiedene Strukturen des Hilfesystems angegliedert. Beispielsweise arbeiten einige Beraterinnen zusätzlich in einem Frauenhaus, die BISS sind vielfach räumlich an Frauenhäuser angebunden. Die Mitnutzung vorhandener Ressourcen, Vertretungsregelungen und der Austausch mit den Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen sind die Vorteile dieser Regelung. In anderen Fällen wurden die BISS in städtischen Gebäuden angesiedelt, die zahlreiche Ämter und Beratungsstellen beinhalten, was zu besonders erfolgreicher Empfehlung und Weitervermittlung, sowie zu hohen Zahlen von diesen Institutionen an BISS vermittelten Frauen führt. Weniger günstig ist dagegen eine isolierte Lage der BISS.

- **Feste Telefon- und Beratungszeiten**

Bewährt haben sich feste Telefon- und Beratungszeiten, bei ansonsten flexibler Verteilung der restlichen Arbeitszeit.

- **Gegenseitige Supervision von BISS-Beraterinnen**

Der regelmäßige fachliche Austausch mit den anderen BISS-Stellen der Region ermöglicht die Abstimmung von Handlungsstrategien in der Beratungstätigkeit, Synergieeffekte bezüglich der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit und die bessere Verarbeitung der emotionalen Belastungen, denen die Beraterinnen ausgesetzt sind.

- **Intensive Vernetzung mit anderen Institutionen**

Nur die intensive Vernetzung mit anderen Institutionen des psychosozialen Hilfesystems sowie mit Behörden und Ämtern ermöglicht die erfolgreiche Weiterleitung von Beratenen an Stellen, die eine längerfristige Betreuung oder Hilfe anbieten können. Außerdem werden auf diese Weise auch mehr hilfsbedürftige Frauen von anderen Institutionen an die BISS vermittelt. Bewährt haben sich hier persönliche AnsprechpartnerInnen. Falls die Beratenen sich entschließen, einen Antrag nach GewSchG zu stellen, ist die Zusammenarbeit bzw. die Weiterleitung an RechtsanwältInnen, die auf das GewSchG spezialisiert sind, zu empfehlen.

Die Weiterleitung von Beratenen an andere Institutionen ist dann besonders erfolgreich, wenn kurze Wege zwischen der BISS und diesen Institutionen liegen. Auch das konkrete Verabreden eines Termins durch die Beraterin ist hilfreich. In einigen Fällen mag es jedoch wünschenswert sein, die Eigeninitiative der Beratenen zu fördern und

ihnen diesen Schritt gerade nicht abzunehmen. Hier sei auf das Beratungsschecksystm der BISS-Verden hingewiesen: Bei diesem System stellt die Beraterin der Beratenen symbolisch einen Scheck über zehn Beratungsstunden bei einer bestimmten Frauenberatungsstelle aus. Dies führt zu einer sehr hohen Inanspruchnahme dieser Beratungen durch die Frauen.

- **Kooperation mit der Polizei nach festen Regeln**

Für die Kooperation mit der Polizei ist ein regelmäßiger Austausch mit einer/einem persönlichen AnsprechpartnerIn zu empfehlen, sowie eine standardisierte Rückmeldung darüber, ob der durch die Polizei vermittelte Fall kontaktiert und beraten werden konnte und ggf. ob ein Antrag nach GewSchG gestellt wurde.

- **Mitgliedschaft in Gremien gegen häusliche Gewalt**

Die Mitgliedschaft in ein oder mehreren Gremien gegen häusliche Gewalt ist unerlässlich, um die Handlungsstrategien der verschiedenen Institutionen aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus kann in diesen Gremien intensiv Vernetzungsarbeit betrieben werden. In Fällen, in denen es vor Ort noch keine entsprechenden Arbeitskreise gab, haben die BISS diese initiiert und organisiert. Dies ist neu entstehenden pro-aktiven Beratungsstellen ebenfalls zu empfehlen.

- **Kontinuierliche innovative Öffentlichkeitsarbeit**

Eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist erforderlich, damit Opfer häuslicher Gewalt auch die Möglichkeit erhalten, die Beratung aus eigener Initiative in Anspruch zu nehmen. Gut geeignet sind hierfür Plakataktionen, Vorträge (z.B. vor Landfrauen-Vereinen oder fachöffentliche Vorträge bei Ämtern, aber auch vor Krankenhauspersonal), Informationsveranstaltungen (z.B. in Schulen), Podiumsdiskussionen und Veröffentlichungen von Presseartikeln. Besonders zu begrüßen sind innovative Ansätze, die bei bestimmten Zielgruppen auf besonderes Interesse stoßen (z.B. Online-Beratung für Jugendliche).

- **Erhalt unterschiedlicher Organisationsformen**

Die Alternativen zentraler und dezentraler landkreisübergreifender Organisationsformen der BISS sollte erhalten bleiben, weil beide Organisationsformen spezifische Vorteile haben. So kann eine zentrale Koordination Ressourcen bündeln, ist damit ökonomischer und ermöglicht den Beraterinnen sich verstärkt auf die Beratungstätigkeit zu konzentrieren. Umgekehrt hat eine dezentrale Organisation den Vorteil, dass die Beraterinnen intensiver selbst Vernetzungsarbeit betreiben, was die Erfordernisse der Beratung wie Rückkopplungen mit der Polizei und den Gerichten, aber auch die Weitervermittlung an andere Institutionen erleichtert. Außerdem hat die Analyse der Daten auch gezeigt, dass es kein „hartes“ Erfolgskriterium für die eine oder andere Organisationsstruktur, z.B. in Form von Fallzahlen oder Weitervermittlungsraten geben kann. Denn diese Variablen unterliegen zahlreichen anderen Einflussgrößen: vordringlich den Einwohnerzahlen im Einzugsgebiet, regionalen Absprachen mit der Polizei bezüglich der Weiterleitung von Fällen, Ausmaß der Öffentlichkeitsarbeit der BISS sowie Grad der Vernetzung mit anderen zusätzlich zur Polizei an BISS weitervermittelnden Institutionen. Der Grad der Vernetzung hängt wiederum deutlich davon ab, inwieweit die entsprechenden Strukturen regional bereits schon vor der Einrichtung der BISS bestanden oder von diesen erst eingerichtet werden mussten. Die Entscheidung für oder gegen zentrale/dezentrale Koordination sollte somit jeweils vor dem Hintergrund regionaler Besonderheiten erfolgen.

### 3.3 Weitere Anforderungen an die Prävention häuslicher Gewalt

Aus dem bisherigen Wissen lassen sich für die Optimierung koordinierter Aktionen verschiedener Berufsgruppen gegen häusliche Gewalt eine Reihe von weiteren Empfehlungen geben:

- **Verstärkte Kontrolle von Platzverweisen durch die Polizei**

Die befragten PolizeibeamtInnen des Einsatz- und Streifendienstes (ESD) schätzten, dass ein Drittel der Täter den Platzverweis gegen den Willen des Opfers unterläuft und zwei Drittel der Opfer den Täter freiwillig wieder in die Wohnung lassen. Zwar handelt es sich hier vermutlich um eine Überschätzung – denn würde man diesen Anteil addieren, so ergäbe sich, dass nahezu jeder Platzverweis unterlaufen wird, dennoch sprechen diese Angaben zumindest für einen beträchtlichen Anteil solcher Fälle. Intensivere Kontrollen der Platzverweise wären hier zur Verbesserung des Opferschutzes auch vor dem Hintergrund begrenzter personeller Ressourcen der Polizei wünschenswert. Die Regelung, dass das Opfer die Polizei im Falle eines Verstoßes benachrichtigt, reicht jedenfalls nicht aus, da die Opfer die Täter teilweise freiwillig wieder in die Wohnung lassen. Die Motive liegen hier möglicherweise in einer für Gewaltbeziehungen charakteristischen emotionalen Abhängigkeit der Opfer, vielfach sicherlich auch in ökonomischen Abhängigkeiten vom Täter, die umso dringlicher sein dürften, wenn in den Haushalten auch noch Kinder zu versorgen sind. Es ist jedoch stark zu bezweifeln, dass die vormals Geschädigten in diesen Fällen tatsächlich keiner Gefahr mehr ausgesetzt sind. Vielmehr ist es vor dem Hintergrund verschiedener Studien zur Gewalt in Trennungssituationen (Müller & Schröttle, 2004a; Henderson, 1990; Statistics Canada, 1993) wahrscheinlicher, dass nach wie vor eine beträchtliche Gefährdung besteht.

- **Verbesserte Risikoanalysen und Gefährdungsprognosen**

Einhergehen mit verstärkten Kontrollen staatlicher Sanktionen muss auch eine differenzierte Einschätzung des Gefährdungspotenzials unterschiedlicher Fallkonstellationen auf allen involvierten institutionellen Ebenen. Hierbei ist sowohl an die Einschätzung der Gefährdung des Opfers, als auch an die Gefährdung involvierter Kinder und weiterer Familien- Haushaltsmitglieder, sowie der einschreitenden BeamtInnen und der AgentInnen psychosozialer Beratungseinrichtungen zu denken.

Die Auswertungen der polizeilich bekannt gewordenen und der in den BISS beratenen Fälle zeigen, dass in einem Teil dieser Fälle die Täter sich durch staatliche Sanktionen nicht von weiterer Gewalt abhalten lassen, d.h. nicht nur gegen Platzverweise, sondern auch gegen Schutzanordnungen ggf. regelmäßig und schwerwiegend verstoßen. Es ist zu fragen, was diese Täter bzw. diese Fallkonstellationen kennzeichnet, und ob und wie sie von Polizei, Justiz und Beratungsstellen besser erkannt werden können. Auf ExpertInnenebene sollte kritisch diskutiert werden, wie die Entwicklung entsprechender Leitlinien und ggf. Instrumente zur Risikoeinschätzung aussehen und wie diese implementiert werden könnten.

Die Daten der Evaluationsstudie zeigen, dass Stalking-Fälle bzw. Fälle von Beziehungsgewalt, bei denen die Täter auch typische Stalking-Verhaltensweisen zeigen, in dieser Hinsicht besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. So dokumentierten die BISS bei 8% der Stalking-Fälle Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz (gegenüber nur 3% Verstöße bei anderen Fällen häuslicher Gewalt), und 28,9% der Täter wurden gewalttätig, als die BISS-Beratung bereits begonnen hatte (gegenüber nur 10,4% bei anderen Opfern häuslicher Gewalt). Dieser Befund steht im Einklang mit internationalen Forschungsbefunden zu identifizierbaren Risikofaktoren für besonders gravierende Fälle von Beziehungsgewalt (Campbell, et al., 2003a). Neben Stalking-Verhaltensweisen werden u.a. der Zugang zu und die Bedrohung mit Waffen, Morddrohungen, Drogenmissbrauch und Trennungssituationen als Risikofaktoren diskutiert. Einen Überblick über existierende „domestic violence risk-assessment-tools“ geben u.a. Dutton (2000), Campbell, et. al. (2003b) und Websdale (2000).

- **Stärkung der interkulturellen Kompetenz bei Fällen mit Migrationshintergrund**

Die mit häuslicher Gewalt befassten Berufsgruppen werden von Migrantinnen vor besondere Herausforderungen gestellt: So begegnen sie Frauen aus den unterschiedlichsten Kulturen, die sich mehr oder weniger stark in ihren Einstellungen zu häuslicher Gewalt von den Wertvorstellungen der deutschen Gesellschaft unterscheiden. Auch ist in manchen Kulturkreisen das soziale Umfeld stärker beteiligt als bei einheimisch deutschen Familien. So ist eine türkische Einwanderin der ersten Generation als Opfer häuslicher Gewalt häufig nicht nur mit einem gewalttätigen Mann, sondern auch mit seiner mit ihm solidarischen Großfamilie konfrontiert. Weiterhin gibt es eine sehr breite Palette unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen je nach Aufenthaltsstatus. Hinzu kommen in unterschiedlichem Ausmaß sprachliche Probleme. Schließlich zeigt die Evaluationsstudie, dass in Migrationsfamilien besonders häufig minderjährige Kinder anzutreffen sind und besonders häufig eine finanzielle Abhängigkeit des Opfers von anderen Personen besteht. Interkulturelle Kompetenz, sowohl auf BISS-Ebene, als auch auf Polizei- und Justizebene, ist somit ein Thema, dem auch in Zukunft viel Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

- **Intensivierung der Kommunikation zwischen BISS und Polizei**

Die Befragung der PolizeibeamtInnen hat aufgezeigt, dass der ESD in der Regel keine Rückmeldung über den Fortgang der Fälle, z.B. über eine eventuell erfolgte Beratung, erhält. Über 80% der BeamtInnen wünschen sich jedoch ein solches Feedback. Die Anfang Februar 2003 durchgeführte Befragung der BISS-Beraterinnen ergab, dass damals einige BISS nur in Einzelfällen Rückmeldung an die Polizei erstatteten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vernetzung ein sich ständig fortentwickelnder Prozess ist, sodass die damalige Bestandsaufnahme sehr wahrscheinlich nicht mehr die gegenwärtige Lage widerspiegelt. Dennoch ergibt sich hieraus die Forderung an alle BISS-Stellen, die noch keine standardisierte Rückmeldung an die Polizei geben, sowie an andere pro-aktiv arbeitende Beratungsstellen, eine solche einzuführen.

Auch wenn man einbezieht, dass einige BISS vielleicht noch keine standardisierte Rückmeldung an die Polizei geben, erscheint der Prozentsatz der BeamtInnen des ESD, die kein Feedback bekommen mit 85% immer noch sehr hoch. Möglich ist daher auch, dass der Informationsfluss innerhalb der Dienststellen vom Kriminalermittlungsdienst (KED) an den ESD verbessert werden muss: Denkbar ist, dass die Dienststellen zwar von den BISS Rückmeldung erhalten, diese aber nur die BeamtInnen des KED erreicht. Dies sind jedoch bloße Vermutungen, daher sollten zu dieser Frage noch einmal Gespräche mit den Angehörigen von ESD und KED verschiedener Dienststellen geführt werden. Zu klären wäre dabei auch, wie angesichts der täglichen Informationsflut in den Dienststellen eine praktikable Rückmeldung aussehen könnte.

Schließlich gibt es immer noch Vorbehalte von PolizeibeamtInnen gegenüber Mitarbeiterinnen von Beratungseinrichtungen, die durch vermehrte persönliche Kontakte abgebaut werden könnten. Einem Vorschlag von Landgrebe und Sellach (2003) folgend, würde es sich zur Überwindung wechselseitiger Hemmschwellen beispielsweise anbieten, dass BISS-Beraterinnen regelmäßig an bestimmten Dienstbesprechungen der Polizei teilnehmen.

- **Verbesserung der Kommunikation zwischen BISS und Kinderschutzeinrichtungen**

Die Zusammenarbeit mit Jugendämtern wurde von den Beraterinnen in ausführlichen Interviews als defizitär beschrieben. Obwohl sich auch hier die Lage in einem steten Wandel befinden dürfte, ist vor dem Hintergrund der hohen Zahl mitbetroffener Kinder an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, dass die Vernetzung mit Kinderschutzeinrichtungen besonders wichtig ist. Kavemann (2003) schlägt hier vor, in persönlichen Gesprächen mit den MitarbeiterInnen des Jugendamtes dafür zu werben, dass bei allen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls auch die Situation der Kindsmutter einbezogen wird. So sollten Frauen, deren Partner einen Platzverweis aus der Wohnung erhalten hat, nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit diesem Mann

verpflichtet werden, zumal wie bereits erwähnt, die Gefahr von Gewalttätigkeiten in potenziellen Trennungssituationen besonders groß ist.

- **Stärkere Vernetzung der BISS mit Ärztinnen und Ärzten**

Auch die Kooperationsbereitschaft von Ärztinnen und Ärzten wurde von den Beraterinnen als mangelhaft beurteilt. Generell schilderten die Beraterinnen, dass von Seiten der Ärztinnen und Ärzte kein oder kaum Interesse an dem Thema „Häusliche Gewalt“ sichtbar sei. Auch wird nur ein sehr geringer Teil der Frauen von Ärztinnen und Ärzten oder Krankenhäusern an BISS vermittelt. Demgegenüber steht der Befund, dass häusliche Gewalt zu einem nicht unerheblichen Anteil mit ernsthaften Verletzungen einhergeht. So musste bei immerhin 15 Prozent der Fälle, die bei BISS im Jahr 2003 registriert wurden, ein Arzt hinzugezogen werden. Notwendig ist auch eine stärkere Vernetzung der BISS mit Arztpraxen und Krankenhäusern.

Der Arbeitskreis Häusliche Gewalt bei der Ärztekammer Niedersachsen hat dieses Problem aufgegriffen und themenbezogene Arbeitshilfen erstellt. In Fortbildungsveranstaltungen sollen die Kompetenz von Ärztinnen und Ärzten sowohl in Diagnostik und Therapie als auch Beratung und Gesprächsführung verbessert werden, um weiblichen Gewaltopfern bereits beim Erstkontakt adäquate Hilfe anbieten zu können.

- **Follow-Up der BISS bei den Beratenen**

Derzeit erhalten die Beraterinnen nur selten ein Feedback über den weiteren Verlauf eines Falles: Ist die Weitervermittlung gelungen? Kommt es doch noch zu einer Antragstellung? Geht es der Frau (immer noch) besser als vor der Beratung? Diese Informationen wären jedoch notwendig, um mehr Aufschluss über die Qualität der eigenen Arbeit zu gewinnen. Daher ist – vor dem Hintergrund der zeitlich begrenzten Ressourcen der Beraterinnen – zu diskutieren, wie ein solches Follow-up praktisch umgesetzt werden könnte.

- **Schwerpunktsetzung bei Fortbildungsmaßnahmen für die beteiligten Berufsgruppen**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegen häusliche Gewalt (2002) hat eine umfangreiche Themenaufstellung möglicher Fortbildungsthemen im Bereich „häusliche Gewalt“ erstellt. Vor dem Hintergrund der oft stark zeitlich begrenzten Veranstaltungen sind hier entsprechend den Interessen und Wissenslücken der einzelnen Zielgruppen inhaltliche Schwerpunkte zu setzen:

**FÜR DIE POLIZEI:** Die Befragung der Polizistinnen und Polizisten in der vorliegenden Studie hat gezeigt, dass ein großer Teil der Beamtinnen und Beamten bereits an einer Fortbildung zum Thema „häusliche Gewalt“ teilgenommen hat. Diese Fortbildungen hatten vor allem rechtliche Fragen und konkrete Weiterleitungsmöglichkeiten an Beratungsstellen zum Gegenstand. Ein weiterer Schwerpunkt von Fortbildungen könnten Verhaltensweisen bei Anwesenheit von Kindern sein, denn hier berichteten die befragten BeamtInnen des ESD von Unsicherheit im eigenen Handeln. Quelle der Frustration der BeamtInnen war der Eindruck, die Platzverweise würden teilweise von den Opfern selber unterlaufen. Dies könnte ebenfalls zum Diskussionspunkt in Fortbildungsveranstaltungen gemacht werden.

**FÜR DIE BERATERINNEN:** Von den BISS-Beraterinnen wurde vor allem rechtlicher Fortbildungsbedarf angemeldet. Weitere Schwerpunkte in Fortbildungen sollten die kulturellen Hintergründe der wichtigsten MigrantInnengruppen in Deutschland und deren rechtliche Situation sein.

**FÜR FAMILIEN- UND ZIVILRICHTERINNEN:** Die im Rahmen der Studie befragten Richterinnen und Richter sahen keine Notwendigkeit einer speziellen Schulung für die Anwendung von Gesetzen bzw. des Gewaltschutzgesetzes. Vor dem Hintergrund ihres Berufsethos ist dies auch durchaus verständlich, weil sie selbstverständlich an sich den Anspruch stellen, neue Gesetze allein rezipieren und anwenden zu können. Weitere Hindernisse für die Teilnahme an Fortbildungen sind zum einen Zeitmangel, zum anderen eine im Vergleich zur übrigen Tätigkeit eher geringe Zahl von Gewaltschutzfällen.

Wenn überhaupt an Fortbildungen teilgenommen wird, dann daher eher an Fortbildungen zu Themen, die einen größeren Stellenwert in der täglichen Arbeit einnehmen.

Die Schlussfolgerung aus dieser Bestandaufnahme kann nur sein, die Hemmschwellen für die Teilnahme möglichst zu senken: Das könnte geschehen, indem Themen, die die Zielgruppe besonders interessieren, konkret angekündigt werden – wie für FamilienrichterInnen die Ausgestaltung von sorge- und umgangsrechtlichen Regelungen in Fällen häuslicher Gewalt. Auch die Rahmenbedingungen der Veranstaltungen könnten so gestaltet werden, dass eine Fortbildungsteilnahme sich möglichst gut in den Arbeitsablauf integrieren lässt. So wäre denkbar, die Fortbildungen vor Ort an dem Arbeitsplatz der RichterInnen stattfinden zu lassen und zeitlich beispielsweise auf einen Vormittag zu beschränken.

Ein kleines aber wichtiges Detail im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltungen sollte die Aufklärung der TeilnehmerInnen über die Registrierungspraxis von Anträgen nach GewSchG an ihrem Gericht sein. Hier besteht große Unklarheit und auch großer Unmut, weil vermutet wird, die tatsächliche Arbeit würde nicht auf den Pensenschlüssel des Gerichts angerechnet (was nicht der Fall ist). Träfe diese Annahme jedoch zu, dann würde dies langfristig zu einer Unterbesetzung der Gerichte mit Stellen und einem erhöhten Arbeitsaufkommen der vorhandenen RichterInnen führen.

Schwerpunkte der Fortbildungsveranstaltungen könnten weiterhin neben der ausführlichen Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit des Kindeswohls mit dem Schutz der Frauen und Kinder auch die Information über die Arbeit psychosozialer Unterstützungseinrichtungen und deren regionaler Vernetzung sein. Dann würden RichterInnen vielleicht auch einen größeren Sinn in der Mitwirkung an einem Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt sehen.

## 4 Fazit

Die BISS und ihre pro-aktive Arbeit haben sich als sinnvoll und notwendig erwiesen. Der pro-aktive Zugang auf Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, ist erfolgreich implementiert und umgesetzt worden. Wesentlich ist, dass durch die pro-aktive Beratungsform auch Opfer häuslicher Gewalt erreicht werden, die noch nie zuvor psychosoziale Beratung erhalten haben. Zusätzlich werden jedoch auch Frauen beraten, die durch die Öffentlichkeitsarbeit der BISS auf diese aufmerksam geworden sind. Insgesamt erreichen die BISS somit die unterschiedlichsten Frauen.

Die BISS bieten den Opfern eine kurze Beratung an, eruieren die Bedürfnisse der Frauen und weisen sie spezifisch weiteren Interventionsstationen zu. Diese Information über die Vielfalt weiterer Verhaltensmöglichkeiten einschließlich des rechtlichen Weges erweitert den Handlungsspielraum der Frauen und reduziert dadurch ihr Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins an die Situation ungemain.

In Zukunft sollte die Vernetzung der BISS an einigen Stellen noch weiter ausgebaut werden (z.B. eine noch engere Kooperation mit dem Kinderschutz und dem medizinischen Bereich). In der Beratung ergeben sich des Weiteren Fragestellungen, die die BISS vor besondere Herausforderungen stellen (z.B. Migrantinnen, Stalkingfälle oder Fälle mit besonders gefährlichen Tätern) und für die eine weitere Qualifizierung hilfreich ist.

## 5 Literaturverzeichnis

- Acierno, R., Resnick, H. Kilpatrick, D. G., Saunders, B. & Best, C. L. (1999). Risk factors for rape, physical assault, and posttraumatic stress disorder in women. Examination of differential multivariate relationships. *Journal of Anxiety Disorders*, 13, 541-563.
- Archer, J. & Browne, K. (1989). Concepts and approaches to the study of aggression, in: J. Archer & K. Browne (Hrsg.), *Human aggression: Naturalistic approaches* (pp.3-24). London: Routledge.
- Archer, J. (2000). Sex differences in aggression between heterosexual partners; a meta-analytic review. *Psychological Bulletin*, 126(5), 651-680.
- Arias, I. & Pape, K. T. (1999). Psychological abuse: Implications for adjustment and commitment to leave partners. *Violence and victims*, 14(1), 55-67.
- Baron, K. & Richardson, D. R. (1994). *Human aggression* (2nd edition). New York: Plenum Press.
- Bayerisches Staatsministerium des Inneren (2002). *Häusliche Gewalt. Informationen über das polizeiliche Einschreiten*. München: Bayerisches Landeskriminalamt. [http://www.polizei.bayern.de/blka/haeusliche\\_gewalt.pdf](http://www.polizei.bayern.de/blka/haeusliche_gewalt.pdf).
- BIG e.V. *Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt* (Hrsg.) (Ohne Jahresangabe). *Berliner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt. Alte Ziele auf neuen Wegen. Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt an Frauen stellt sich vor*, 14. Dezember 2004, zit. n. <http://www.big-interventionszentrale.de/veroeffentlichungen/infomaterial/pdfs/projektdokumentation.pdf>.
- Black, D. A., Heyman, R. E. & Smith Slep, A. M. (2001). Risk factors for male-to-female partner sexual abuse. *Aggression and Violent Behaviour*, 6(2-3), 269-280.
- Browne, J., Cohen, P., Johnson, J. G. & Smailes, E. M. (1999). Childhood abuse and neglect: Specificity of effects on adolescent and young adult depression and suicidality. *Journal of the America Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 38, 1490-1496.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe *Häusliche Gewalt* (2002). *Standards und Empfehlungen für die Aus- und Fortbildung zum Thema häusliche Gewalt, insbesondere zur Einführungen des neuen Gewaltschutzgesetzes*. Berlin, 14. Dezember 2004, zit. n. <http://www.bmfsfj.de/Redaktion-BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23221-Materialie-Gleichstellungspoli,property=pdf.pdf>
- Burton, S., Regan, L. & Kelly, L. (1998). *Supporting women and challenging men. Lessons from the Domestic Violence Intervention Project*. Bristol: The Polica Press.
- Byrne, C. A., Resnick, H. S., Kilpatrick, D. G., Best, C. L. & Saunders, B. E. (1999). The socioeconomic impact of inter-personal violence on women. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67(3), 362-366.
- Campbell, J. C., Webster, D., Koziol-McLain, J., Block, C. R., Campell, D., Curry, M. A., Gary, F., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y., Wilt, S. A., Manganello, J., Xu, X., Schollenberger, J. & Frye, V. (2003a). Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study. *American Journal of Public Health*, Vol 93, No. 7, 1089-1097.
- Campbell, J. C., Webster, D., Koziol-McLain, J., Block, C. R., Campell, D., Curry, M. A., Gary, F., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y. & Wilt, S. A. (2003b). Assessing risk factors for intimate partner homicide (NIJ Journal, 250), 15. December 2004, zit. n., <http://ncjrs.org/pdffiles1/jr000250e.pdf>.
- Cohen, R. A., Rosenbaum, A., Kane, R. L., Warnken, W. J. & Benjamin, S. (1999). Neuropsychological correlates of domestic violence. *Violence and Victims*, 14(4), 397-411.
- Coleman, F. L. (1997). Stalking behaviour and the cycle of domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 12(3), 420-432.
- Cupach, W. R., & Spitzberg, B. H. (2000). Obsessive relational intrusion: Incidence, perceived severity, and coping. *Violence and Victims*, 15(4), 357-372.
- Davis, K. E. & Frieze, J. H. (2000). Research on stalking: What do we know and where do we go? *Violence and Victims*, 15(4), 473-487.
- Domestic Abuse Intervention Project (DAIP)* (2004a). *Program evaluation activities at the Duluth Domestic Abuse Intervention Project*, 06. September 2004, zit. n. <http://www.duluth-model.org/documents/daipeval.htm>.

- Domestic Abuse Intervention Project (DAIP)* (2004b). Domestic Abuse Intervention Project. An Overview, 06. September 2004, zit. n. <http://www.duluth-model.org/documents/daipccr3.htm>.
- Dearing, A. & Haller, B.* (Hrsg.) (2000). Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien: Verlag Österreich.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M. H.* (1993). Klassifikation psychischer Krankheiten. Klinisch-diagnostische Leitlinien nach Kapitel V (F) der ICD-10 (2. Aufl.). Bern: Huber.
- Dutton, D.G.* (2000). A Review of Domestic Violence Risk Instruments. *Trauma, Violence & Abuse*, 2, 171-181.
- Dutton, M.* (2002). Gewalt gegen Frauen: Diagnostik und Intervention. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Hans Huber.
- English, D. J., Marshall, D. B. & Stewart, A. J.* (2003). Effects of family violence on child behaviour and health during early childhood. *Journal of Family Violence*, 18(1), 43-57.
- Enzmann, D. & Wetzels, P.* (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft und Recht*, 7, 246-251.
- Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen* (2004). Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierung für die Praxis. Kurzfassung (Entwurf). Hannover: Landespräventionsrat Niedersachsen.
- Feldmann, H.* (1992). Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen. Stuttgart: Enke.
- Fergusson, D. M. & Lynskey, M. T.* (1997). Physical punishment during childhood and adjustment in young adulthood. *Child Abuse and Neglect*, 21, 617-630.
- Geen, R. G.* (1995). Violence, in: A. S. R. Manstead & M. Hewstone (Hrsg.), *Blackwell dictionary of social psychology* (p. 669). Oxford: Blackwell.
- Gillioz, L., De Puy, J. & Ducret, V.* (1997). Domination et violence envers la femme dans le couple. Geneva: Payot Lausanne.
- Hagemann-White, C.* (2001). European research on the prevalence on violence against women. *Violence Against Women*, 7(7), 732-759.
- Hagemann-White, C. & Kavemann, B.* (2004). Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Bonn: BMFSFJ. 23.2.2005, zit. n. <http://www.bmfsfj.de>.
- Harrell, A. & Smith, B.* (1996). Effects of restraining orders on domestic violence victims, in: E. S. Buzawa & C. G. Buzawa, *Do Arrests and Restraining Orders Work?* Sage Publications, zit. n. U.S. Department of Justice (1998). *Legal interventions in family violence: Research findings and policy implications*. Washington DC.
- Henderson, A. D.* (1990). Children of abused wives: their influence on their mother's decisions. *Canada's Mental Health*, 38(2/3), 10-13.
- Heynen, S.* (2001). Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, 24 (56/57), 83-99.
- Holt, V. L., Kernic, M. A., Lumley, T., Wolf, M. E. & Rivara, F. P.* (2002). Civil Protection Orders and Risk of Subsequent Police-Reported Violence. *Journal of the American Medical Association*, 288(5), 589-594.
- Holtzworth-Munroe, A. & Stuart, G. L.* (1994). Typologies of male batterers: Three subtypes and the differences among them. *Psychological Bulletin*, 116(3), 476-497.
- Kantor, G. & Straus, M. A.* (1987). The drunken bum theory of wife beating. *Social Problems*, 34(3), 213-230.
- Kaplan, S. J., Pelocitz, D. & Labruna, V.* (1999). Child and adolescent abuse and neglect research: A review of the past 10 years. Part I: physical and emotional abuse and neglect. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 38. 1214-1222.
- Kavemann, B.* (2003). Kinder und häusliche Gewalt. *Sozial Extra*, 27, 12-17.
- Keilitz, S., Hannafod, P. & Efke, H. S.* (1997). Benefits and limitations of civil protection orders for victims of domestic violence im Wilmington, Delaware, Denver, Colorado, and DC, 1994-1995, 15. Dezember 2004, zit. n. <http://webapp.icpsr.umich.edu/cocoon/ICPSR-STUDY/02557.xml>
- Kelly, L.* (1999). *Domestic violence matters: an evaluation of a development project*. London: Home Office.

- Klein, A. R.* (1996). Re-abuse in a Population of Court-Restrained Male Batterers: Why Restraining orders Don't Work, in: E. S. Buzawa & C. G. Buzawa, Do Arrests and Restraining Orders Work? Sage Publications, zit. n. U.S. Department of Justice (1998). Legal interventions in family violence: Research findings and policy implications. Washington DC.
- Krahé, B. & Greve, W.* (2002). Aggression und Gewalt: Aktueller Erkenntnisstand und Perspektiven künftiger Forschung. Zeitschrift für Sozialpsychologie, 33(3), 123-142.
- Krahé, B.* (2001). The social psychology of aggression. Hove, East Sussex: Psychology Press.
- Kyriacou, D. N., Anglin, D., Taliaferro, E. H., Stone, S., Tubb, T., Linden, J. A., Muelleman, R., Barton, E. & Kraus, J. F.* (1999). Risk factors for injury to women from domestic violence. New England Journal of Medicine, 341, 1892-1898.
- Landgrebe, G. & Sellach, B.* (2003). Wissenschaftliche Begleitung des Landesprogramms Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder in Sachsen-Anhalt. Kurzfassung des Abschlussberichtes vom Juni 2003. Frankfurt: Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauenforschung e.V.
- Landeshauptstadt Hannover, Referat für Frauen und Gleichstellung, Polizeidirektion Hannover & Männerbüro Hannover e.V.* (2003). Hannoversches Interventionsprojekt HAIP- Gegen MännerGewalt in der Familie". Ronnenberg: Diaprint.
- Langhinrichsen-Rohling, J., & Rohling, M.* (2000). Negative family-of-origin experiences: Are they associated with perpetrating unwanted pursuit behaviors? Violence and Victims, 2000, 15(4), 459-471.
- Leopold, B.* (2000). Alle am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen müssen dauerhaft zu einer effektiven Kooperation finden", Vortrag auf einer Fachtagung in Heidelberg im November 2000, 1.12.2004. zit. n. www.wibig.uni-osnabrueck.de.
- Lieberman, A. & van Horn, P.* (1998). Attachment, trauma, and domestic violence: implications of child custody. Child and adolescent psychiatrics clinics of North America, 7, 423-443.
- Löbmann, R.* (2004). Stalking in Fällen häuslicher Gewalt, in: J. Bettermann & M. Feenders (Hrsg.), Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention (S. 75-100). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Löbmann, R., Greve, W., Wetzels, P. & Bosold, C.* (2003). Violence against women: Conditions, consequences, and coping. Psychology, Crime & Law, 9(4), 309-331.
- Löbmann, R.* (2002). Stalking : ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85 (1), 25-32.
- Löhnig, M. & Sachs, R.* (2002). Zivilrechtlicher Gewaltschutz. Gesetze zur Ächtung von Gewalt in Erziehung, Familie, Partnerschaft und im sozialen Nahbereich. Bielefeld: Erich-Schmidt.
- Logan, T. K., Leukefeld, C., & Walker, B.* (2000). Stalking as variant of intimate violence: Implications from a young adult sample. Violence and Victims, 15(1), 91-111.
- Logar, Rosa* (2003): Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Tätigkeitsbericht 2003. Wien: Eigenverlag.
- Luedtke, Jens & Lamnek, Siegfried* (2002): Gewalt in der Familie, in: Agora, Jg. 18, H. 1, S. 8-9.
- Maercker, A., Schützwohl, M. & Solomon, Z.* (1999). Post-traumatic disorder. A lifespan developmental perspective. Seattle: Hogrefe & Huber.
- Mechanic, M. B., Weaver, T. L. & Resick, P. A.* (2000). Intimate partner violence and stalking behavior, exploration of patterns and correlates in a sample of acutely battered women. Violence and Victims, 15(1), 55-72.
- Moffit, T. E., Robins, R. W. & Caspi, A.* (2001). A couples analysis of partner abuse with implications for abuse-prevention policy. Criminology & Public Policy, 1(1), 5-37.
- Moffit, T. E. & Caspi, A.* (1999). Findings about partner violence from the Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study. Washington, DC: National Institute of Justice.
- Müller, L.* (2002). Das neue Gewaltschutzgesetz. Forum-Familienrecht 2, 43-49.
- Müller, U & Schröttle, M.* (2004a). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland., 10.02.2005, zit. n. www.bmfsfj.de.
- Müller, U & Schröttle, M.* (2004b). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Zentrale Studienergebnisse., 1.12.2004, zit. n. www.bmfsfj.de.
- Niedersächsisches Innenministerium* (2002). Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Handreichung für die Polizei. Hannover: Niedersächsisches Innenministerium.
- Office of the Tánaiste* (1997). Report of the task force on violence against women. Dublin: Stationary Office.

- Pathé, M. & Mullen, P. E. (1997). The impact of stalkers on their victims. *British Journal of Psychiatry*, 170, 12-17.
- Peled, E., Jaffe, P. G. & Edleson, J. L. (1995) (Hrsg.). Ending the cycle of violence. Community response to children of battered women. Thousand Oaks, CA: Sage Publications.
- Pfeiffer, C., Wetzels, P. and Enzmann, D. (1999). Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Puchert, R., Jungnitz, L., Walter, W., Lenz, H. & Puhe, H. (2004). Gewalt gegen Männer: Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland: Ergebnisse der Pilotstudie, Berlin, 10.02.2005, zit. n. [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).
- RIGG (Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen) (2002). Handreichung Migrantinnen. Mainz: Koordinierungsstelle RIGG, Schneider & Kappenstein, Bürogemeinschaft für Sozialplanung und Beratung.
- Römkens, R. (1997). Prevalence of wife abuse in the Netherlands. Combining quantitative and qualitative methods in survey research. *Journal of Interpersonal Violence*, 12, 99-125.
- Römkens, R. (1992). Gewonn geweld? Omvang, aard, gevolgen en achtergronden van geweld tegen vrouwen in heteroseksuele relaties. Amsterdam/Lisse: Swets and Zeitlinger.
- Saunders, D. G. (2002). Child custody and visitation decisions in domestic violence cases: Legal trends, research findings, and recommendations, 15. Dezember 2004, zit. n. <http://www.vaw.umn.edu/Vawnet/custody.htm>.
- Schumacher, J. A., Feldbau-Kohn, S., Smith Slep, A. M. & Heyman, R. E. (2001). Risk factors for male-to-female partner physical abuse. *Aggression and violent behavior*, 6(2-3), 281-352.
- Schumacher, J. A., Smith Slep, A. M. & Heyman, R. E. (2001). Risk factors for male-to-female partner psychological abuse. *Aggression and violent behavior*, 6(2-3), 255-268.
- Schumacher, S. (2001). Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 953.
- Schwab, D. (2002). Das Gewaltschutzrecht. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 1, 2.
- Schweikert, B. & Baer, S. (2002). Das neue Gewaltschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.
- Schweikert, B. (2000). Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizeilichen und zivilrechtlichen Befugnissen. Baden-Baden: Nomos.
- Silverman, A. B., Reinherz, H. Z. & Giaconia, R. M. (1996). The long-term sequelae of child and adolescent abuse: A longitudinal community study. *Child Abuse & Neglect*, 20, 709-723.
- Sinclair, H. C., & Frieze, I. H. (2000). Initial courtship behavior and stalking: How should we draw the line? *Violence and Victims*, 15(1), 23-40.
- Statistics Canada (1993). The violence against women survey. Ottawa: Statistics Canada.
- Stevenson, J. (1999). The treatment of the long-term sequelae of child abuse. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 40, 89-111.
- Straus, M. A. & R. J. Gelles (1992). Physical violence in American families. Risk factors and adaptations to violence in 8,145 families. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers.
- Straus, M. A., Gelles, R. J. & Steinmetz, S. K. (1980). Behind closed doors. Violence in the American family. Garden city, NY: Doubleday/Anchor.
- Streeck-Fischer, A. & van der Kolk, B. A. (2000). Down will come baby, cradle and all: diagnostic and therapeutic implications of chronic trauma on child development. *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 34, 903-918.
- Tan, C., Basta J., Sullivan, C.M. & Davidson, II. W.S. (1995). The role of social support in the lives of women exiting domestic violence shelters. *Journal of Interpersonal Violence*, 10(4), 437-451.
- Tjaden, P., & Thoennes, N. (2000). Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey, in Justice, U. S. Department of Justice, National Institute of Justice Centers for Disease Control and Prevention. Research in brief. Washington, DC PY.
- Tjaden, P. & Thoennes, N. (2001). Stalking: Its role in serious domestic violence cases. Executive summary (Document Nr. 187346 des U.S. Department of Justice), 21. Januar 2004, zit. n. <http://www.ncjrs.org/pdffiles1/hij/grants/187346.pdf>.

- Traub, M.* (2000). Gewalt gegen Frauen aus frauenärztlicher Sicht. Vortrag auf der Tagung „Gewalt gegen Frauen. Vernetzung effektiver Interventionen in Würzburg“, 4.7.2000 in Würzburg.
- Walker, L. E.* (1983). *The battered woman syndrome*. New York: Springer.
- Websdale, N.* (2000). *Lethality Assessment Tools: A Critical Analysis*, 15. Dezember 2004, zit. n. <http://www.vaw.umn.edu/documents/vawnet/lethality/lethality.pdf>.
- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. and Pfeiffer, C.* (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Herbers, K., Greve, W. & Wetzels, P.* (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998-2000*. Baden-Baden: Nomos
- Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages* (2004). *Der aktuelle Begriff: Stalking*, August 2004, zit. n. <http://www.bundestag.de/bic/analysen/index.html>.
- Wolf, M. E., Holt, V. L., Kernic, M.A. & Rivara, F. P.* (2000). Who gets protection orders for intimate partner violence? *American Journal of Preventive Medicine*, 19(4).
- Wolfe, D. A., Crooks, C. V., Lee, V., McIntyre-Smith, A. & Jaffe, P. G.* (2003). The effects of children's exposure to domestic violence: A meta-analysis and critique. *Clinical child and family psychology review*, 6(3), 171-187.
- Zentralinstitut für seelische Gesundheit* (2004). *Ergebnisse der ersten epidemiologischen Studie zu Stalking in Deutschland: Stalking stellt ein häufiges und ernstzunehmendes Problem dar*. Mannheim: Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit.



**Herausgeber:**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
30159 Hannover

[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

E-Mail: [postausgangsstelle@ms.niedersachsen.de](mailto:postausgangsstelle@ms.niedersachsen.de)

**Autorinnen der Studie:**

Kriminologisches Forschungsinstitut  
Niedersachsen e.V.  
Rebecca Löbmann und Karin Herbers  
unter Mitarbeit von Gabi Schacht,  
Marlies Kroetsch, Andrea Schneider,  
Anke Papenfus und Thomas Görger

April 2005

Langfassung der Studie unter  
[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)  
-> Service -> Publikationen